

**Managementplan
für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
„DE- 1526-391 Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte
Flachgründe“
Teilbereich „Ostseeflächen“
sowie Managementplan
für das
Europäische Vogelschutzgebiet
„DE 1525-491 Eckernförder Bucht mit Flachgründen“**



Der Managementplan wurde durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt (§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel 24171 Kiel

Kiel, den 20.12.2016

Gez.
Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Halb-halb Aufnahme der bewaldeten Düne bei Noer. Im Vordergrund der Uferbereich mit Steinblöcken und variabler Sandauflage (Foto: Christian Howe, submaris)

Inhaltsverzeichnis	
0. Vorbemerkung	5
1. Grundlagen	6
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	6
1.2. Verbindlichkeit	8
2. Gebietscharakteristik	9
2.1. Gebietsbeschreibung	9
2.1.1. Größe und Lage:.....	9
2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:	10
2.1.3. Bedeutung.....	12
2.2. Einflüsse und Nutzungen	13
2.2.1. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee.....	13
2.2.2. FFH-Gebiet Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe.....	15
2.2.3. SPA Eckernförder Bucht mit Flachgründen.....	15
2.2.4. Sport- und Freizeitnutzungen.....	16
2.2.5. Erwerbsfischerei	19
2.2.6. Militärische Nutzung	20
2.3. Eigentumsverhältnisse	21
2.4. Regionales Umfeld	21
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	21
2.5.1. Schutzstatus	21
2.5.2. Bestehende Planungen.....	23
3. Schutz/Erhaltungsgegenstand	23
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	23
3.2. Arten nach Anhängen der FFH-Richtlinie	25
3.3. Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie	25
3.4. Weitere Arten und Biotope	26
3.4.1. Habitatbildende Arten	26
3.4.2. Gesetzlicher Biotopschutz	26
4. Umwelt-/Erhaltungsziele	27
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	27
4.1.1.-Natura-2000	27
4.1.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	28
5. Analyse und Bewertung	29
5.1. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten	29
5.2. Bewertungsdefizite	31
6. Maßnahmenkatalog	32
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	32
6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	33
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	35
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	35
6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit.....	35
6.4.2. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume	35
6.4.3. Umgang mit Munitionsaltlasten	36
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	36
6.6. Verantwortlichkeiten	36
6.7. Kosten und Finanzierung	36
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	37
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	37
8. Auszüge Literatur:	37
Anhang	39

Anlage 9.1.	39
Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 1526-391 Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe.....	39
Anlage 9.2.	40
Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet 1525-491 Eckernförder Bucht mit Flachgründen.....	40
Anlage 9.3.	40
Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen.....	40
Anlage 9.4.	40
Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Südküste der Eckernförder Bucht	40
Anlage 9.5.	40
Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet Eckernförder Bucht mit Flachgründen	40
Anlage 9.6.	40
Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“).....	40
Anlage 9.7.	40
HELCOM Guidelines and Tools on Planning and management of Baltic Sea Protected Areas (2006).....	40
Anlage 9.8.	41
Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten in der Fassung vom Nov. 2015	41
Anlage 9.9.	41
Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im schleswig-holsteinischen Küstenmeer der Ostsee in der Fassung vom September 2016	41

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Teilmanagementplan bzw. Managementplan nach.

Die Pläne erfüllen auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Sie sind daher nicht statisch, sondern können in Abhängigkeit von der Entwicklung der Gebiete bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Nach der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) müssen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2020 den guten Umweltzustand zu erreichen, im ersten Berichtszeitraum (2012-2016), u. a. bis 2015 Maßnahmenprogramme erstellt (Artikel 13) und bis 2016 umgesetzt sein (Artikel 5 i. V. m. Artikel 13). Die Maßnahmenprogramme enthalten nach Artikel 13 (4) auch räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen. Gemäß § 45h (3) WHG¹ sind dabei Maßnahmen zum Schutz des Meeres nach anderen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich internationaler Meeresübereinkommen [wie z. B. HELCOM] zu berücksichtigen. Konkrete Maßnahmen nach MSRL wurden in 2015 im Rahmen des Maßnahmenprogramms entwickelt² und müssen bis Ende 2016 implementiert werden. Sie werden in die Managementplanung einbezogen, soweit sie die hier benannten Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele betreffen.

Darüber hinaus unterstützt die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Ziele von Natura 2000, indem sie Erhaltungsziele insbesondere für aquatische Arten und Lebensräume im Rahmen der operativen Überwachung und bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme berücksichtigt. Die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten ist jedoch nicht Gegenstand der WRRL.

Das Helsinki-Übereinkommen zum Schutz der Ostsee (HELCOM) hat in seiner aktuellen Ministererklärung vom 03. Oktober 2013 beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um ein ökologisch kohärentes und gut gemanagtes Netzwerk von Ostseeschutzgebieten (ehem. Baltic Sea Protected Areas/BSPAs, aktuell Marine Protected Areas/MPAs) einzurichten und so zur Erreichung des guten Umweltzustands beizutragen. Ferner wurde die bereits 2010 verabschiedete Vereinbarung, für bestehende Ostseeschutzgebiete bis zum Jahr 2015 Managementpläne oder -maßnahmen zu entwickeln und anzuwenden, erneuert. Darüber hinaus übernahm HELCOM im Jahr 2010 die Rolle als Koordinierungsplattform für die regional kohärente Umsetzung der MSRL in der Ostsee (s. a. MSRL Art. 5 i. V. m. Art. 6).

Wegen der inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Überschneidungen dieser Regelungen ist eine Verlinkung ihrer maßnahmen- und managementbezogenen Umsetzungsprozesse erforderlich, um ein effizientes Management in den Schutzgebieten zu gewährleisten. Diese Verlinkung wird von der MSRL explizit

¹ Gemäß Gesetz zur Umsetzung der Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011

² S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht>

gefordert. Der vorliegende Teilmanagementplan bzw. Managementplan hat daher auch zum Ziel, neben den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinien die sich aus der MSRL ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, die die Einbeziehung der Anforderungen und Grundlagen regionaler Meeresübereinkommen fordert, wie die HELCOM-Vereinbarungen. HELCOM-Grundlagen werden daher in diesen Managementplan einbezogen, sofern sie für die Umsetzung der MSRL relevant sind und die Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie unterstützen.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben werden bestehende Managementmaßnahmen zusammengestellt und diese im Hinblick auf das künftige Management der Schutzgebiete bewertet und wo erforderlich ergänzt. Der hier vorgelegte Teilmanagementplan bzw. Managementplan bezieht ausschließlich die Teile der Schutzgebiete ein, die als Meeresfläche (Ostsee) anzusprechen sind. Die terrestrischen Anteile der FFH- Gebietes werden in einem gesonderten Managementplan betrachtet. Im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen ist die Zusammenführung der verschiedenen Teilmanagementpläne geplant. Dann soll auch die Interaktion zwischen den Land- und Meer- LRT und Arten noch deutlicher aufgearbeitet werden.

Belange der nationalen oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“ (Code-Nr: DE-1526-391) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 abschließend zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist aktuell in der fortgeschriebenen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 30 vom 02.Febr. 2010 (S. 155).

Das Gebiet „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ (Code-Nr. DE 1525-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahre 2004 abschließend als Vogelschutzgebiet benannt und mit Datum vom 04.09.2006 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt.

Am 19.12.2005 und 29.04.2008 wurden diese Gebiete zusätzlich als HELCOM Schutzgebiete (Baltic Sea Protected Areas/BSPAs) ausgewiesen. Die hier genannten Natura 2000 Gebiete sind somit in ihrer Gesamtfläche identisch mit den schleswig-holsteinischen HELCOM Gebiet 175.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 04. August 2016) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 27.Mai 2016) sowie im Hinblick auf die Anforderungen der MSRL aus den nationalen, insbesondere WHG § 45h (3) in Verbindung mit landespezifischen wasserrechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich fischereirechtlicher EU-Regelungen hat nach Art. 3 Abs. 1d) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Kommission die ausschließliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der „Erhaltung der biologischen

Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik“ in den Gemeinschaftsgewässern. Nach Art. 11 der VO (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 haben die Mitgliedstaaten jedoch das Recht, fischereiliche Bestandserhaltungsmaßnahmen für ihre Hoheitsgewässer zu erlassen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Umweltvorschriften der Union erforderlich sind und keine Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben. Wenn Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten betroffen sind, können fischereiliche Maßnahmen nur im Wege eines delegierten Rechtsaktes der Kommission erlassen werden. Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Teilmanagement- bzw. Managementplanes im Wesentlichen zu Grunde (Siehe auch Kapitel 8: Auszüge Literatur):

- ⇒ Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 1526-391 Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe in der Fassung von 2014 (Anlage 9.1)
- ⇒ Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet 1525-491 Eckernförder Bucht mit Flachgründen in der Fassung von 2009 (Anlage 9.2)
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1 : 25.000 und 1 : 5.000
- ⇒ Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Anlage 9.3)
- ⇒ Gebietsspezifische FFH-Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2016. Ausgabe Nr. 47 (S. 1033)), (Anlage 9.4)
- ⇒ Gebietsspezifische SPA-Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, Ausgabe 36, (S. 773)) (Anlage 9.5)
- ⇒ Fachgutachten des Institutes für Geowissenschaften (IfG) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zum Vorkommen von FFH-Meeres-Lebensraumtypen in der Ostsee
- ⇒ Auszug Umweltziele und operative Ziele gemäß MSRL Art. 10 (Quelle: aus „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“ – s.u.) (Anlage 9.6)
- ⇒ Towards an ecologically coherent network of well-managed Marine Protected Areas – Implementation report on the status and ecological coherence of the HELCOM BSPA network (2010); Baltic Sea Environment Proceedings 124B, Helsinki Commission
- ⇒ Towards an ecologically coherent network of well-managed Marine Protected Areas – Implementation report on the status and ecological coherence of the HELCOM BSPA network (2010); Baltic Sea Environment Proceedings 124B, Helsinki Commission³.
- ⇒ Nationale Berichte gemäß MSRL Artikel 5 i. V. m. Art. 8 Bewertung, Art. 9 Beschreibung eines guten Umweltzustands, Art. 10 Festlegung von Umweltzielen, Art. 11 Überwachungsprogramme, sowie Art. 13 Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee⁴..

³ Auf das in 2016 neu von HELCOM veröffentlichte "Ecological coherence assessment of the Marine Protected Area network in the Baltic Sea"; Baltic Sea Environment Proceedings No. 148, wird an dieser Stelle lediglich verwiesen, da zwischen 2010 und 2016 keine zusätzlichen Meeresschutzgebiete in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern ausgewiesen wurden.

⁴ <http://www.meeresschutz.info/index.php/berichte.html>

- ⇒ HELCOM Guidelines and Tools on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006) in Verbindung mit den EU-Guidelines for the establishment of the Natura 2000 network in the marine environment (Anlage 9.7.)
- ⇒ Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste – Schwerpunkt Fucus und Zostera, MariLim-Fachgutachten im Auftrag des LANU (2008) – Broschüre im LLUR verfügbar; Kartierung befindet sich derzeit in der Weiterentwicklung/Fortschreibung.
- ⇒ Verordnung (EU) 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP VO)
- ⇒ Verordnung (EU) 1139/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates
- ⇒ Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiverordnung - KüFO -) vom 11. November 2008⁵
- ⇒ Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten in der Fassung vom Nov. 2015 (Anlage 9.8.)
- ⇒ Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im schleswig-holsteinischen Küstenmeer der Ostsee in der Fassung vom September 2016 (Anlage 9.9)
- ⇒ Zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur⁶

1.2. Verbindlichkeit

Diese Pläne sind für den hier angesprochenen Teilbereich der Ostseeflächen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und den örtlichen betroffenen Akteuren aufgestellt worden. Private Eigentumsflächen sind nicht betroffen. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen der Managementpläne dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne sind die Managementpläne in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben. Sie dienen insbesondere der Umsetzung rechtsverbindlicher Vorgaben der Gemeinschaft. Als ein Umsetzungsinstrument bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, wenn die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten konkretisiert werden sollen.

⁵ <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=K%C3%BCFischV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true>

⁶ http://www.wsv.de/wsd-n/Service/Broschueren_Flyer_etc/Anlagen/Zehn_Regeln_fuer_Wassersportler.pdf

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Zulassungen, z.B. Genehmigungen nach Naturschutzrecht, Fischereirecht oder Erlaubnisse nach Wasserrecht. Entsprechendes gilt für Genehmigungen oder Erlaubnisse nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen Vereinbarungen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

2.1.1. Größe und Lage:

Das Besondere Schutzgebiet (BSG / FFH) Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe hat eine Größe von 8.238 ha, wovon etwa 7.938 ha der Ostsee zuzurechnen sind. Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Eckernförder Bucht mit Flachgründen hat eine Größe von 12.064 ha. Die Ostseeflächen des FFH-Gebietes sind dabei mit Ausnahme eines 50 m breiten seeseitigen Uferstrandstreifens vollständig in das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) einbezogen, so dass sich für den Geltungsbereich dieser Planung eine Gesamtgröße von ca. 12.200 ha ergibt. Ergänzend zu diesen Meeresflächen liegen etwa 300 ha des FFH-Gebiets an Land im Kreis Rendsburg-Eckernförde und werden durch einen gesonderten Teilmanagementplan überplant werden.

Die Natura-2000-Gebietskulisse bzw. die Kulisse des Baltic Sea Protected Area 175 Eckernförder Bucht mit Flachgründen umfasst damit insgesamt rd. 12.500 ha.

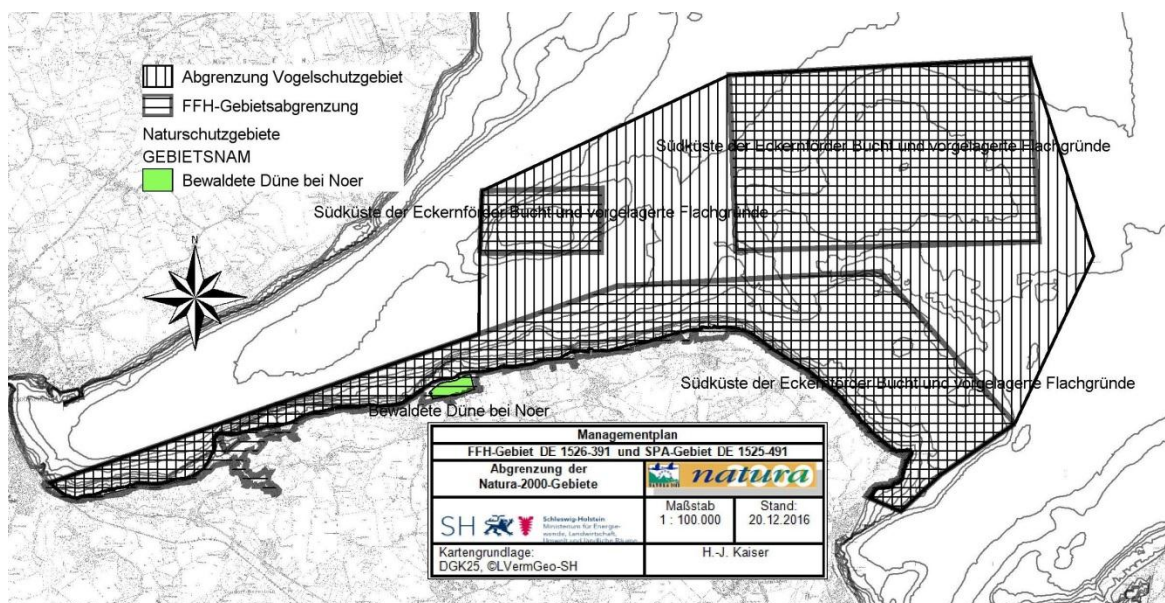


Abb. 1: Schutzgebietskulisse in der Eckernförder Bucht (Quelle: LLUR-Datenbank)

In die Kulisse dieses Teilmanagementplanes bzw. Managementplanes sind keine NSG-Flächen eingeschlossen, jedoch schließt sich landseitig das in das FFH-Gebiet einbezogene NSG Bewaldete Düne bei Noer an.

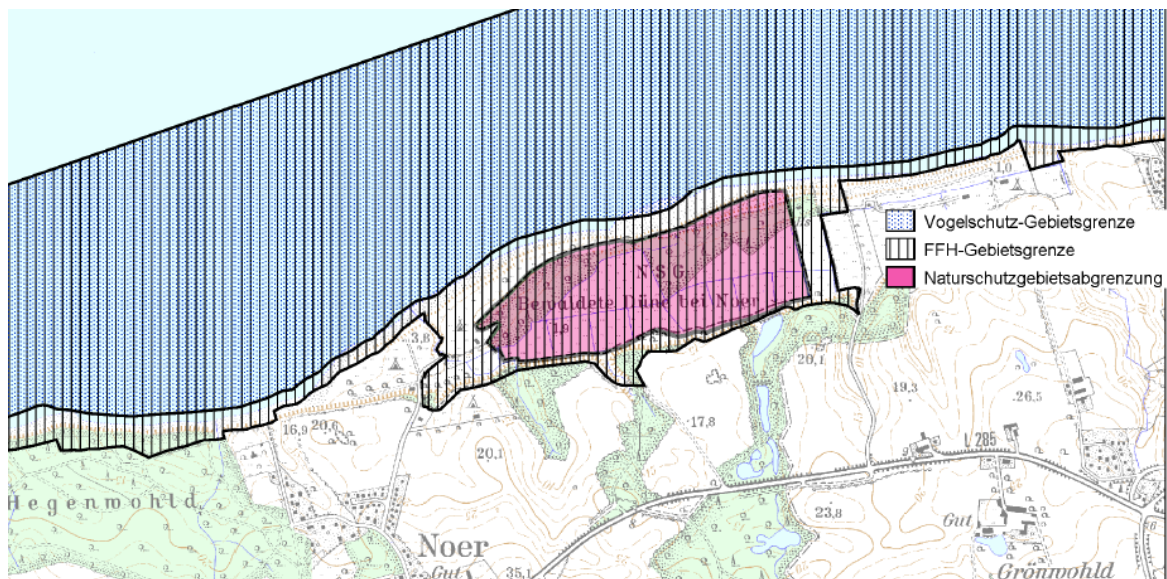


Abb. 2: NSG-Bestand innerhalb der Natura-2000-Kulisse (Quelle: LLUR-Datenbank)

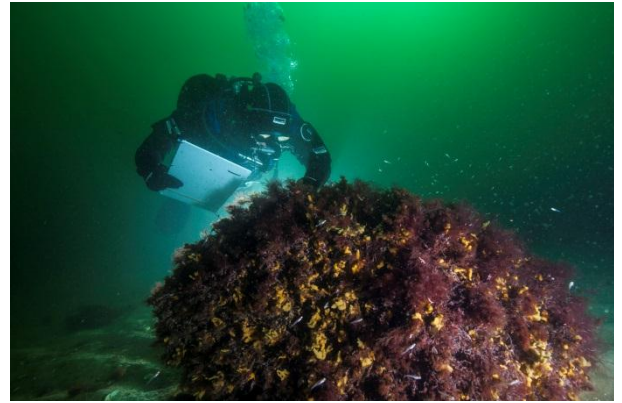
2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 8.238 ha umfasst den Südteil der Eckernförder Bucht mit angrenzender Festlandküste und zwei vorgelagerten Flachgründen. Das Natura-2000-Gebiet gehört landseitig zum Naturraum Dänischer Wohld und ist geprägt von verschiedenartigen Küstenabschnitten, wobei die Moränensteilküsten sowie Strände großflächige Küstenabschnitte prägen. Die Strandbereiche bestehen zum größten Teil aus Sand und/oder Kies. Blockstrand ist nur vereinzelt anzutreffen. Im südöstlichen Teil bei Bülk sind die Küstenabschnitte stark anthropogen geprägt und fast vollständig verbaut. In Teilbereichen treten Dünen mit feuchten Dünentälchen auf, die jedoch größtenteils als übersandete Strandwälle ausgebildet sind. Auch im Bereich des NSG „Bewaldete Düne bei Noer“ treten feuchte Dünentälchen sowie im Bereich Aschau ein größerer Strandsee (Lagune Aschau) auf.

Meeresseitig handelt es sich um eine flache große Meeresbucht (LRT 1170) die uferbegleitend durch Seegrasswiesen und Vorkommen des Blasentang gekennzeichnet ist. Steinblockfelder vor den Steilküsten gehören zum gesetzlich geschützten Biotop der Steilküsten. Zum Biotopkomplex gehören auch die Flachgründe **Stollergrund** und **Mittelgrund** die als FFH-Lebensraumtyp Sandbank (1110) und Riff (1170) ausgebildet sind.



Mittelgrund



Stoller Grund



Stoller Grund



Stoller Grund (tiefe Steine)

(Foto 1- 4: Uli Kunz)

In diesem Zusammenhang ist auf die an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste seit Anfang des 19. Jahrhunderts und bis Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts durchgeführte Steinfischerei hinzuweisen. Eine historische Aufarbeitung der Steinfischerei wurde im Jahre 2003 durch Diplom-Biologin Gesche Bock erstellt. Danach hat das Fehlen von abbaubaren kristallinen Grundgebirgen in Norddeutschland dazu geführt, dass Ostseefindlinge für menschliche Bautätigkeiten genutzt wurden. Besonders Küstenschutzbauten, Hafentore und Leitwerke wurden mit Findlingen aus der Ostsee errichtet. Der große Bedarf an Steinen führte in Schleswig-Holstein zu einem eigenen Wirtschaftszweig, der Steinfischerei. Dabei wurden die Findlinge mit großen Zangen vom Grund der Ostsee entnommen. Die Steinfischerei fand in einer Tiefe bis etwa 20 m statt. Genau dieser Bereich ist für die auf Licht angewiesenen hartsubstratbewohnenden Makroalgen besonders wichtig. Dies führte zur Hypothese, dass ein Rückgang der Makroalgenvorkommen (bes. *Fucus* und *Laminaria*-Bestände) direkt auf das Fehlen der Ostseefindlinge zurückzuführen sei (z.B. Breuer und Schramm 1988). Auch der Lebensraum, der für die Ansiedlung von Miesmuscheln wichtig ist, könnte durch das Fehlen dieser Hartsubstrate beeinträchtigt sein.

Nach Angabe von Wolkowski (Steinfischer aus Laboe) wurden z.B. die Vorkommen des Stollergrundes vollständig leergefischt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am Ende die Findlingsvorkommen vor der gesamten Ostseeküste Schleswig-Holsteins in einem Maße erschöpft waren, dass sich die Steinfischerei nicht mehr lohnte und eingestellt wurde.

Der Stoller Grund wurde 2007/2008 vom IFG/CAU geologisch untersucht. Die Darstellung der Abb. 4 beruht auf dieser Kartierung.

Eine Untersuchung der Fa. Submaris aus dem Jahre 2015 beschreibt den Stoller Grund wie folgt: „Der Stollergrund ist inselartig, hat eine sehr große Ausdehnung und fällt flach in Tiefen bis zu 20 m ab. Die Lage ist stark exponiert bei östlichen, nördlichen und westlichen Windrichtungen. Der Stollergrund weist eine mittlere Steindichte von 50 Blöcken auf 100 m auf und liegt im Vergleich mit anderen Flachgründen im mittleren Feld. Der mittlere Steindurchmesser beträgt 54 cm. Der Algenbewuchs wird dominiert von fädigen Rotalgen, die *Coccotylus/Phyllophora*-Gemeinschaft ist jedoch ebenfalls vorhanden. Bewachsene Steine wurden in Tiefen bis 11,7 Metern gefunden. Die Fischdichte liegt mit 680 Fischen pro 100 Metern ebenfalls im mittleren Bereich. Auf dem Stoller Grund wachsen Seegraswiesen in Tiefen bis zu 8 Metern.“

Die Ostseeflächen sind auch Lebensraum des Schweinswales. Genaue Bestandszahlen liegen für das Gebiet nicht vor, jedoch lässt z. B. die zeitliche Verteilung der Totfunde darauf schließen, dass mit dem Eintreffen großer Makrelenschwärme im August auch die Schweinswaldichte in der inneren Bucht einen Höhepunkt erreicht, die jedoch zeitlich und räumlich nicht konkret eingrenzbar ist.

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 12.064 ha umfasst das Küstengebiet zwischen Eckernförde und Strande sowie die vorgelagerten Flachwasserzonen. Die flachen Küstengewässer sind bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet für Meeresenten wie u.a. Eider-, Trauer- und Eisente sowie Tauchenten wie Reiher- und Schellente. Die wichtigsten Rastgebiete befinden sich für die Meeres- und Tauchenten auf den beiden Flachgründen Stollergrund und Mittelgrund sowie in ufernahen Küstenabschnitten mit großen Muschelvorkommen, u.a. vor Surendorf, Noer, Dänisch Nienhof und insbesondere im Bereich des Bülder Leuchtturms. Des Weiteren tritt im Bereich zwischen Kiekut und Dänisch-Nienhof der Haubentaucher in großer Anzahl als Rastvogel auf. Für diese Art ist das Vogelschutzgebiet das bedeutendste Meeresüberwinterungsgebiet in Schleswig-Holstein.

2.1.3. Bedeutung

Die Seegraswiesen ziehen sich als schmales Band entlang der Küste und weisen nur eine kurze Lücke im Bereich nördlich Bülk auf. Weitere Vorkommen sind auf den Flachgründen bekannt. Die Blasentang-Bestände zeigen sich deutlich lückiger und haben nur an wenigen Stellen größere Ausdehnung. Diese beiden Vegetationsformen sind auf Sand bzw. Hartsubstrat die wichtigsten Habitatbildner in der schleswig-holsteinischen Ostsee, weil sie einen langlebigen, stabilen Lebensraum für eine Fülle von Organismen und auch eine Kinderstube und Verstecke für Fische darstellen. Deshalb sind entsprechende Vorkommen auch ein maßgebliches Wertelement des LRT 1160 (große flache Meeresbucht). Außerdem sind in den Pflanzenbeständen sowohl CO₂ als auch Nährstoffe dauerhaft gebunden, deren klimarelevanter Einfluss dadurch gemindert werden kann.

Der in die den Geltungsbereich dieser Managementpläne einbezogene Küstenraum umfasst einen eindrucksvollen Biotopkomplex aus Meeres- und Küstenlebensräumen, der einen repräsentativen Ausschnitt der Küstenlebensräume Schleswig-Holsteins darstellt. Die Flachgründe **Stollergrund** und **Mittelgrund**, die als FFH-Lebensraumtyp Sandbank (1110) und Riff (1170) ausgebildet sind, sind Nahrungsraum vieler Seevögel.

Die Eckernförder Bucht zählt dabei zu den international bedeutendsten Rastgebieten für Wasservögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee. Regelmäßig rasten hier über 20.000 Wasservögel. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten (Flensburger Förde, Schlei, Östliche Kieler Bucht, Ostsee östlich Wagrien und Brodtener Ufer) hat sie existenzielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für Meeresenten.

Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des weitgehend natürlichen und dynamischen Biotopkomplexes sowie die Erhaltung der außerordentlich hohen Bedeutung der Küstengewässer im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Meeres- und Tauchenten sowie für den Haubentaucher.

Die Fischerei unterstützt freiwillig den Schutz von Meeres- und Tauchenten durch zeitliche und räumliche Beschränkungen des Fangaufwandes.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Im Folgenden wird zunächst die MSRL-Anfangsbewertung für die gesamte Deutsche Ostsee dargestellt und anschließend werden die speziell im Gebiet vorliegenden Einflüsse und Belastungen gemäß Standard-Datenbögen genannt. Darin sind unter der Rubrik "Einflüsse" alle bei der Meldung des Gebietes dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bekannten Tätigkeiten des Menschen und natürliche Vorgänge **eingetragen**, die auf die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebietes einen positiven oder negativen Einfluss haben können. Die Intensität des Einflusses auf das Gebiet wird unter Verwendung folgender Kategorien bewertet:

A: starker Einfluss

B: durchschnittlicher Einfluss

C: geringer Einfluss

Zusätzlich wird der flächenmäßige Anteil des Gebietes, der davon betroffen ist, angegeben und der Einfluss positiv (+), neutral (0) oder negativ (-) eingestuft. Es werden auch die Einflüsse und Tätigkeiten in der Umgebung des Gebietes benannt. Unter Umgebung wird dabei das Gebiet verstanden, von dem aus äußere Einflüsse und Tätigkeiten das Gebiet beeinflussen können. Hier spielen unter anderem die lokalen topographischen Gegebenheiten, die Art des Gebietes und die Art der menschlichen Tätigkeiten eine Rolle. Wenn relevante Einflüsse oder Tätigkeiten nicht in der Liste enthalten sind, können diese auch in dem Feld "Verletzlichkeit" dargestellt sein. Die nachfolgend aufgeführten Einflüsse und Nutzungen werden in Anlage 9.3 den entsprechenden Aktivitäten und Unteraktivitäten nach HELCOM gegenübergestellt⁷.

Die Darstellung der Sport- und Freizeitnutzungen beruhen auf Angaben der betroffenen Sportfachverbände und der Oberen Fischereibehörde(Freizeitfischerei).

2.2.1. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee

Bei der nachfolgenden Darstellung der Ergebnisse der MSRL-Anfangsbewertung sind – soweit MSRL-relevant - die Bewertungen nach HELCOM eingeflossen und werden in deren Kontext betrachtet. Laut MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) sind Biotoptypen einer insgesamt zu hohen Gesamtbelastung ausgesetzt. Die Auswirkungen verschiedener anthropogener Nutzungen, wie

⁷ Menschliche Aktivitäten nach HELCOM Baltic Sea Environment Proceedings No. 105

grundberührende Fischerei und Verschlickung verursachende Nutzungen, können von den benthischen Lebensgemeinschaften nicht kompensiert werden. Außerdem befinden sich die Küstenzonen in einem 'moderaten' bis 'schlechten' Eutrophierungszustand⁸. Die gravierende Eutrophierungsproblematik wird durch den Bericht des Bund-Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee aus dem Jahr 2014⁹ untermauert.

Insbesondere küstennahe Regionen müssen als 'schlecht' bewertet werden. Für Makrophyten und Makrozoobenthos der Küstengewässer stellen die Anreicherung von Nährstoffen mit den negativen Eutrophierungsfolgen wie Trübung des Lichteinfalls oder Sauerstoffarmut im Tiefenwasser die Hauptbelastung dar. Für die Bestände und die Verbreitung des Schweinswals gelten die Fischerei, die Hintergrundbelastung und Anreicherung von anorganischen und organischen Schadstoffen sowie Unterwasserlärm als Hauptbelastungen. Für das Vorkommen und die Artenzusammensetzung von Seevögeln gelten u. a. Fischerei, Schiffsverkehr, Bauwerke und Müll als Hauptbelastungen. Die Zustandsbewertungen insbesondere der Ökosystembestandteile sind in Kapitel 3 MSRL-Anfangsbewertung dargestellt.

In Bezug auf die Belastungen und Einflüsse sind nach der MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) die Kontamination durch gefährliche Stoffe, die Anreicherung mit Nährstoffen und organischem Material sowie die biologischen Störungen weiterhin zu hoch und haben erhebliche Auswirkungen auf das Meeresökosystem.

In der deutschen Anfangsbewertung für die Ostsee nach MSRL wird der Schluss gezogen, dass das Phytoplankton und das Makrozoobenthos der deutschen Ostsee insgesamt nicht in einem guten Umweltzustand sind.

Die bis 2011 bekannten Erkenntnisse über die Belastung des Gebietes mit Kampfmitteln sind im Anhang 10.2¹⁰ des Berichts „Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässern – Bestandaufnahme und Empfehlungen (Stand 2011)“ unter anderem unter dem Gebietsschlüssel BKB07L dokumentiert.

In Bezug auf biologische Störungen führen die aktuell praktizierten grundberührenden Fischereien zu negativen Auswirkungen auf Zielarten, Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften. HELCOM bewertet für die Ostsee insgesamt den Trend im Beifang und die Anzahl der in Netzen verwickelten und ertrunkenen Meeressäuger und Seevögel als Indikatoren für die negativen Auswirkungen der Fischerei. Danach sind der Beifang und der Rückwurf (Discard) in einigen Fischereien weiterhin zu hoch. Jedoch hat die aktuelle Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik das Discardverbot eingeführt. Untersuchungen zu Effekten dieses Verbotes liegen nicht vor bzw. konnten für die Anfangsbewertung noch keine Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus werden bezüglich physikalischer Störungen Unterwasserlärm und Abfälle nach HELCOM als wichtige und wachsende Belastungsfaktoren eingeschätzt (s. a. Kap. 5.1).

⁸ Grundlage: die in die MSRL-Anfangsbewertung einbezogene HELCOM Eutrophierungsbewertung.

⁹ Harmonisierte Hintergrund- und Orientierungswerte für Nährstoffe und Chlorophyll-a in den deutschen Küstengewässern der Ostsee sowie Zielfrachten + -konzentrationen für die Einträge über die Gewässer (2014), s. <http://www.meeresschutz.info/index.php/sonstige-berichte.html>

¹⁰ http://www.schleswig-holstein.de/DE/UXO/TexteKarten/PDF/Berichte/Anhang_10200.html

2.2.2. FFH-Gebiet Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe

Gefährdung:

Der Standard-Datenbogen benennt insbesondere Landwirtschaft, Fischerei, Schifffahrt, Sport- und Freizeitaktivitäten, Umweltverschmutzung, Tourismus, Häfen, Wasserverschmutzung, Küstenschutzmaßnahmen (Siehe Tabelle1). Die Spalte Fläche-% bezieht sich dabei auf den Anteil der angegebenen Nutzung innerhalb des Schutzgebietes, die Spalte „Art“ unterscheidet:

Innerhalb: die Flächenbelastung/Einflüsse finden innerhalb des Schutzgebietes statt; und

außerhalb: die Quellen der Flächenbelastung/Einflüsse liegen außerhalb des Schutzgebietes.

Tabelle 1: Auszug der Flächenbelastungen/Einflüsse aus Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe (Stand 2011)

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
110	Pestizideinsatz	0 %		außerhalb	negativ
120	Düngung	0 %		außerhalb	negativ
211	Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	20 %		innerhalb	negativ
212	Schleppnetzfischerei	5 %		innerhalb	negativ
220	Angelsport, Angeln	5 %		innerhalb	neutral
230	Jagd	15 %		innerhalb	neutral ¹
520	Schifffahrt	60 %		innerhalb	neutral
621	Wassersport	60 %		innerhalb	neutral
701	Wasserverschmutzung	60 %		innerhalb	negativ
730	Militärübungen	50 %		innerhalb	negativ
851	Veränderung der Meeresströmung	1 %		innerhalb	negativ
871	Küstenschutzmaßnahmen (Tetrapoden, Verbau)	1 %		innerhalb	negativ
900	Erosion	1 %		innerhalb	neutral

1.: Diese Abgabe bezieht sich nur auf die Landfläche des Gebietes

Die Angaben der Standard-Datenbögen werden bei Bedarf im Hinblick auf neue Erkenntnisse angepasst und fortgeschrieben (z.B. Angaben zur Flächenbelastung).

Die Ausführungen des Standard-Datenbogens 2011 sind im Rahmen dieses Teilmanagementplanes Grundlage für die Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Siehe Anlage 9.3.). Potentielle Nutzungen sind dabei nur bewertet, soweit sie bei Erstellung der Standard-Datenbögen vorlagen oder absehbar waren. Mögliche Entwicklungen z.B. aufgrund von Klimawandel und Meeresspiegelanstieg, im Bereich Muschelfischerei bzw. Aquakultur, Militärische Altlasten, Bau neuer Yachthäfen außerhalb, Umnutzung von Liegeplätzen für Hausboote, Bojenfelder, Erweiterung des Flugbetriebs für Wasserflugzeuge, Erprobungsstrecken für Flugboote, neue Trendsportarten, wie zuletzt Kitesurfen, sind zukünftig zu berücksichtigen, aber derzeit noch nicht bewertet.

2.2.3. SPA Eckernförder Bucht mit Flachgründen

Gefährdung:

Der Standard-Datenbogen benennt insbesondere Fischerei, Schifffahrt, Sport- und Freizeitaktivitäten, Wasserverschmutzung (Siehe Tabelle 2). Die Spalte Fläche-% bezieht sich dabei auf den Anteil der angegebenen Nutzung innerhalb des Schutzgebietes, die Spalte „Art“ unterscheidet:

Innerhalb: die Flächenbelastung/Einflüsse finden innerhalb des Schutzgebietes statt;

außerhalb: die Quellen der Flächenbelastung/Einflüsse liegen außerhalb des Schutzgebietes.

Tabelle 2: Auszug der Flächenbelastungen/Einflüsse aus Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet Eckernförder Bucht mit Flachgründen (Stand 2009)

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
211	Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	100 %		innerhalb	negativ
520	Schifffahrt	100 %		innerhalb	negativ
621	Wassersport	100 %		innerhalb	negativ
625	Segelflug, Paragleiten, Leichtflugzeuge, Drachenflug, Ballonfahren	10 %		innerhalb	negativ
701	Wasserverschmutzung	100 %		innerhalb	negativ

2.2.4. Sport- und Freizeitnutzungen

Beschreibung der ausgeführten Sportarten und Freizeitnutzungen im

Gebietsteil Ostseeflächen:

- Segelsport und Surfen/Kitesurfen
- Ruder- und Kanusport
- Motorbootsport
- Tauchsport
- Freizeitfischerei
- Jagd

2.2.4.1. Segelsport und Surfen/Kitesurfen

Der Planungsraum wird wie folgt genutzt:

Ganzjährig von Seglern, und zwar zum Freizeitsegeln und zum Regattatraining. Bei den eingesetzten Booten handelt es sich um Jollen und Katamarane, die internationalen Klassenvorschriften entsprechen. Die Anzahl der Boote ist gering und dürfte im Regelfall unter 10 liegen. Hinzu kommen insbesondere im Ostteil des Gebietes Segelyachten aus den Sportboothäfen Strande und Schilksee. Die Flachwasserbereiche vor Lindhöft, Noer, Surendorf und Dänisch Nienhof werden intensiv zum Surfen und vor allem zum Kitesurfen genutzt. An Tagen mit günstigen Windverhältnissen sind mehrere Dutzend Kite-Surfer gleichzeitig anwesend.

2.2.4.2. Ruder- und Kanusport

Durch das Gebiet führt ein Kanu- und Langstreckenwanderweg, der sogenannte Ostseeküsten-Wanderweg.

Dieser Wasserwanderweg wird in der Regel nur von erfahrenen Küstenfahrern erwandert. Der Wasserwanderweg wird in einem Streifen von ca. 100 Metern Breite vom Ufer befahren. Auch unorganisierte Kanuten befahren gelegentlich das Gewässer.

2.2.4.3. Motorbootsport

Das Gebiet wird ganzjährig von Motorbootsportlern befahren.

2.2.4.4. Tauchsport

Sporttaucher betauen die Ostsee von der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste aus zwischen Flensburger Förde und Lübecker Bucht. Das gilt auch für die NATURA 2000-Gebiete. Der Schwerpunkt der Sportausübung liegt in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober.

Die Sporttaucher beachten die Erhaltungsziele und entnehmen den Schutzgebieten keine Hartsubstrate bzw. lebensraumtypische Pflanzen oder Tiere.

Beim Tauchen vom Boot werden auf der Ostsee sowohl kleinere Motorboote als auch Kutter mit einer Kapazität von bis zu 35 Tauchern genutzt.

Betaucht werden daher vorzugsweise Gebiete, in denen unter Wasser eine vielfältige und interessante Flora und Fauna beobachtet oder dokumentiert werden kann. Dies gilt auf der Ostsee in besonderem Maße für Molen, natürliche und künstliche Riffe sowie Wracks, die jedoch aufgrund ihrer Lage überwiegend mit dem Boot angelaufen werden müssen.

Zu den schleswig-holsteinischen Sporttauchern kommen im Ostseebereich Sporttaucher aus anderen Bundesländern, die über keine betauchbaren Küstengewässer verfügen.

2.2.4.5. Freizeitfischerei

Eigentum an Küstengewässern begründet kein beschränkendes Fischereirecht. In den Küstengewässern des Landes herrscht daher prinzipiell bis auf wenige Ausnahmen in Gebieten mit selbstständigen Fischereirechten der freie Fischfang. Nach dem Landesfischereigesetz wird daher zum Fischen mit der Handangel in den Küstengewässern lediglich ein Fischereischein benötigt.

Die Freizeitfischerei in Schleswig-Holstein teilt sich auf in eine Angelfischerei und die sogenannte Hobbyfischerei.

Hobbyfischer benötigen neben dem Fischereischein eine zusätzliche Erlaubnis der oberen Fischereibehörde. Sie dürfen dann in stark begrenztem Umfang Geräte der Erwerbsfischerei zum Fang von Fischen für den Eigenbedarf einsetzen. In der Ostsee ist die Genehmigung auf vier Einzel- oder zwei Doppelreusen beschränkt. Derzeit gibt es in ganz Schleswig-Holstein rund 1.000 Hobbyfischer mit einer gültigen Erlaubnis. Es gibt jedoch keine regionale Beschränkung dieser Erlaubnis, so dass alle diese Hobbyfischer im Planungsraum ausübungsberechtigt sind. Aus dem Plangebiet nahe liegenden Gemeinden besaßen im Jahr 2015 etwa 125 Personen eine solche Hobbyerlaubnis. Es ist davon auszugehen, dass mindestens ein Drittel dieser Personen ihre Tätigkeit regelmäßig im Planungsgebiet ausübt, der Rest eher nur gelegentlich. Die Tätigkeiten dürften sich weitgehend auf den unmittelbaren Uferbereich in Hafennähe beschränken.

Die Angelfischerei findet an der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste von der Flensburger Förde bis zur Lübecker Bucht statt. Das gilt auch für die in diesem Plan beschriebenen NATURA 2000-Gebiete. Geangelt wird in diesem Gebiet gemäß den Vorgaben des Fischereigesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes sowie der geltenden Küstenfischereiverordnung. Dabei wird der Fischfang mit der Handangel auf Meeresfische wie zum Beispiel Dorsche, Plattfische, Meerforellen, Hornhechte und Heringe für den Eigenbedarf betrieben. Die Küstenfischereiverordnung regelt auch das Gewinnen von Wattwürmern.

Neben dem Brandungsangeln am Strand wird gleichfalls im Wasser stehend, vom Belly-Boat, von Segel- und Motorbooten sowie Kajaks oder vom Kutter aus geangelt.

In Schleswig-Holstein gibt es rund 70.000 Freizeitfischer. Hinzu kommen saisonbedingt mehr als 20.000 Fischereischeininhaber aus anderen Bundesländern sowie andere in- und ausländische Personen, die keinen Fischereischein besitzen, aber einen sogenannten „Urlauberfischereischein“ erworben haben und damit das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel für einen begrenzten Zeitraum von 28 Tagen haben. Dieser Urlauberfischereischein kann innerhalb eines Jahres einmalig um 28 Tage verlängert werden. Zur tatsächlichen Nutzung des Plangebietes durch diese für SH insgesamt angegebenen Zahlen gibt es keine Daten.

Das von dem Teilmanagementplan bzw. Managementplan umfasste Gebiet bietet von den Erfolgsaussichten, von den infrastrukturellen Gegebenheiten und auch schon von seiner bloßen Ausdehnung her ausgezeichnete Möglichkeiten sowohl für die Freizeitfischerei von Land als auch vom Boot aus. Bei Winden aus südlichen Richtungen generell und in Teilbereichen auch bei Westwind kann durch die Leesituation auch bei stärkeren Winden von Booten aus geangelt werden. Die Häfen der Eckernförder Bucht und der Kieler Förde sowie die zahlreichen Campingplätze mit ihren Slipanlagen bieten sowohl Dauerliegeplätze als auch Slipmöglichkeit für Landlieger oder getrailerte Boote aus der weiteren Umgebung.

Das Gebiet umfasst fast alle Tiefenbereiche und Lebensraumtypen der westlichen Ostsee. Die Angelmöglichkeiten gehören zu den besten Deutschlands. Insbesondere die dem Ufer vorgelagerten Flachgründe sowie die exponierteren Erhebungen des Kleverbergs, des Stollergrundes und des Mittelgrundes gehören zu den bevorzugtesten Bereichen der Freizeitfischerei vom Boot aus. Im Winter können aber auch die tiefen Rinnen, z.B. die Stollergrundrinne, eine bedeutende Rolle spielen. Neben privaten Booten kommen daher auch Boote, die von kommerziellen Anbietern z.B. in Maasholm, Eckernförde, Kiel und Wendtorf gemietet werden können, zum Einsatz. Angeln, insbesondere das Angeln vom Boot aus, erfreut sich steigender Beliebtheit. Daher ist mit der Zunahme privater Angelboote und mit der Etablierung weiterer Bootverleiher zu rechnen.

Die vier in Maasholm, Eckernförde, Laboe und Möltenort ansässigen kommerziellen Angelkutter nutzen das von den Teilmanagementplänen umfasste Gebiet je nach Erfolgsaussichten.

Die Freizeitfischerei mit der Handangel vom Ufer aus wird ganzjährig insbesondere aber in den kühleren Monaten ausgeübt. Sie ist überall im Gebiet zulässig. Wegen der guten Erreichbarkeit bzw. besonders guten Fangmöglichkeiten gibt es Stellen, an denen besonders häufig vom Ufer aus

geangelt wird, so z.B. die Landspitze bei Bülk mit der Strandregion Richtung Strande, sowie alle Stellen, die nicht weit von Parkmöglichkeiten entfernt liegen, z.B. bei Aschau, Noer, Surendorf, Dänisch Nienhof und Stohl.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Angelfischerei auch für die touristische Attraktivität des Gebietes von Bedeutung ist.

2.2.4.6 Jagd

In den deutschen Meeresgewässern wird keine Jagd auf Meeresenten ausgeübt.

2.2.5 Erwerbsfischerei

Fischerei ist Teil der Gemeinsamen Politik der EU und wird daher überwiegend durch EU-Fischereirecht geregelt. So bedarf es zur Ausübung der Erwerbsfischerei im Meer beispielsweise einer Fanglizenz, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ausgestellt wird. Für den Fang quotierter Fischarten wird zusätzlich eine Fangerlaubnis, die ebenfalls von der BLE erteilt wird, benötigt. Über das EU-Fischereirecht erfolgen in der Regel auch Einschränkungen bezüglich der zulässigen Fänge, der Fanggebiete und der Fanggeräte. Innerhalb seiner Hoheitsgewässer kann jedoch jeder Mitgliedstaat für seine nationalen Fischer zusätzliche Regeln erlassen, die jedoch nicht weniger einschränkend sein dürfen, als durch EU-Recht vorgesehen.

Das von dem Teilmanagementplan bzw. Managementplan umfasste Gebiet liegt teilweise innerhalb und ein kleiner Bereich auch außerhalb der 3-Seemeilen-Zone. Neben allen deutschen Fischereifahrzeugen sind in dem Gebiet außerhalb der 3-Seemeilen-Zone auch dänische Fischereifahrzeuge zugangsberechtigt. Gegenüber dem EU-Fischereirecht gelten national verschiedene ergänzende Regeln. Danach müssen Erwerbsfischer eine Ausbildung zum Fischwirt abgeschlossen haben. Auch ist die Ausübung der Schleppnetzfisherei innerhalb der 3-Seemeilen-Zone verboten, soweit der Ort der Fischerei nicht eine Wassertiefe von mehr als 20 m aufweist und unter die in § 13 Abs. 3 KüFO beschriebenen Ausnahmen fällt. Letzteres betrifft allerdings allenfalls eine sehr kleine Fläche innerhalb der von den Managementplänen umfassten Gebietsteile.

Die Stellnetzfisherei ist nur in einem Abstand von mehr als 200 m von der Uferlinie zulässig. Die deutschen Fahrzeuge der Schleppnetzfisherei dürfen nicht mehr als 221 kW Antriebsleistung aufweisen. Innerhalb der 3-Seemeilen-Zone kann zur Ködergewinnung von der oberen Fischereibehörde nach § 13 Abs. 5 KüFO eine räumlich und zeitlich beschränkte Schleppnetzfisherei (Besteckzeesenfischerei) zugelassen werden. In den von dem Teilmanagementplan bzw. Managementplan umfassten Gebiet ist danach der Einsatz von Besteckzeesen in einer Wassertiefe bis zu 3 Metern vom 01.04. bis 30.11. – von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang - in drei kleineren Bereichen (bei Noer, Dänisch Nienhof und Karlsminde) zulässig.

Die dänischen Zugangsrechte erstrecken sich auf den Bereich außerhalb der 3-Seemeilen-Zone mit der Besonderheit, dass die drei Seemeilen ab der Uferlinie gemessen werden und nicht wie sonst üblich ab Basislinie. Dänische Betriebe müssen bei Ausübung der Fischerei allein die EU-rechtlichen Bestimmungen beachten. Die gemäß KüFO landesrechtlich geltenden verschärfenden Regelungen finden auf dänische Fischereifahrzeuge keine Anwendung. Deshalb gibt es inner-

halb des Gebietes einen kleinen Bereich, in dem für deutsche Betriebe die Schleppnetzfisherei verboten ist, dänische Fischer sie aber ausüben dürfen auch mit Fahrzeugen mit mehr als 221 kW Motorleistung. In der fischereilichen Praxis tritt dieser Fall aber nur selten auf.

Die Flachgründe der von dem Teilmanagementplan bzw. Managementplan umfassten Gebietsteile bis etwa 12 m Wassertiefe werden innerhalb der 3-Seemeilen-Zone also fast ausschließlich durch die passive Fischerei mit Stellnetzen, Langleinen und Reusen genutzt. Außerhalb der 3-Seemeilen-Zone liegt als Flachgrund der nördliche Abschnitt des Stollergrundes, auf dem somit die Schleppnetzfisherei zulässig ist, und bisweilen neben der passiven Fischerei auch durchgeführt wird. Bedeutender für die Schleppnetzfisherei sind aber die Rinnen und Abhänge, die aber nur eine kleine Fläche des vom Teilmanagementplan umfassten Gebiets ausmachen. Zum Einsatz kommen pelagische und demersale Schleppnetze, sowohl im Einschiff- wie im Zweischiffbetrieb.

In den von dem Teilmanagementplan bzw. Managementplan umfassten Gebiet wird die Erwerbsfisherei von schleswig-holsteinischer Seite überwiegend von den Häfen Ohrfeldhaff, Steinberghaff, Falshöft, Maasholm, Kappeln, Arnis, Schleswig, Schubustrand, Eckernförde, Friedrichsort, Wendtorf, Hohwacht, Lippe, Schönberg, Hubertusberg, Kiel, Laboe, Möltenort, Stein, Strande und Radeland aus durchgeführt. Die Fahrzeuge können dabei zeitweise auch von anderen Häfen als ihrem Heimathafen aus operieren. Insgesamt waren im Jahr 2015 in diesem näheren Umfeld 72 Haupterwerbs- und 97 Nebenerwerbsfahrzeuge registriert, von denen die weitaus überwiegende Mehrheit nur passives Gerät einsetzt bzw. bauartlich bedingt auch nur einsetzen kann.

Alle in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Ostsee heimischen Fischarten können im Gebiet gefangen werden. Zu den wirtschaftlich wichtigsten Arten zählen Dorsch, die verschiedenen Plattfischarten und Hering. Für die Direktvermarktung in der Kleinen Küstenfisherei spielen auch Meerforellen und bedingt auch Aale eine bedeutende Rolle. In manchen Jahren werden aufgrund der Einwanderung aus der Nordsee auch vermehrt Seelachse gefangen. Das Gebiet ist schon wegen seiner großen Ausdehnung für die Erwerbsfisherei ein bedeutendes Fanggebiet. Hinzu kommt die für Fische günstige naturräumliche Ausstattung des Gebiets mit Rinnen, Flachgründen und Plateaus, die für gute Fangmöglichkeiten sorgen. Die Nähe vieler Häfen bewirkt sichere Fischereimöglichkeiten für kleinere Fahrzeuge und nur kurze Anfahrtswege zum eigentlichen Ort der Fischereiausübung. Die fischereiliche Bedeutung des Gebiets wird noch verstärkt durch die militärisch bedingte, ganzjährige Sperrung benachbarter Seegebiete für die Fischerei. Hier sind insbesondere die Sperrgebiete Schönhagen und Eckernförde Nord (bei Bokniseck) sowie das sehr großräumige Warnggebiet Eckernförde Süd zu nennen, durch die eine deutliche Einschränkung der Fischerei insbesondere für kleinere, in ihrem Aktionsradius beschränkten Fahrzeuge bewirkt wird. Die für die Fischerei bestehenden Fangmöglichkeiten in den von dem Teilmanagementplan bzw. Managementplan umfassten Gebiet und dessen Umfeld werden zudem durch die Regelungen der freiwilligen Vereinbarung (siehe Kap. 2.5) zusätzlich eingeschränkt.

2.2.6. Militärische Nutzung

Unterwasserwaffen Testgebiet (z.B. U-Boote, Torpedos, AUV), Marinetaucher (regelmäßiger Hubschrauber- und Hochgeschwindigkeitsverkehr mit Schlauchbooten, Einsatz von Minentauchern und Kampfschwimmern).

2.3. Eigentumsverhältnisse

Im Rahmen dieses Teilmanagementplanes bzw. Managementplanes sind nur Flächen der Ostsee überplant, so dass die Eigentumsverhältnisse der Landflächen nicht ermittelt wurden. Die Ostseeflächen stehen als Bundeswasserstraße vollständig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

2.4. Regionales Umfeld

Die Ostsee ist als Bundeswasserstraße ausgewiesen und hat für die Schifffahrt, den Wassersport und Tourismus eine hohe Bedeutung. Neben der Schifffahrt gehört insbesondere die Fischerei zur den größten Flächenbelastungen. Es findet Berufsfischerei statt, die sich in Haupt- und Nebenerwerbsfischerei unterscheiden lässt sowie Freizeitfischerei insbesondere in Form des Sportangelns. Der Abbau von Bodenschätzen oder die Anlage von Windenergieanlagen ist im Geltungsbereich des Planes derzeit nicht genehmigt bzw. nicht geplant.

2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen

2.5.1. Schutzstatus

Mit der Entscheidung der Kommission vom 13. November 2007 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5396) wurde das vom Land Schleswig-Holstein der europäischen Kommission vorgeschlagene FFH-Gebiet (1526-391) im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Durch § 29 Abs. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 06. März 2007 wurde das der europäischen Kommission gemeldete Europäische Vogelschutzgebiet DE 1525-491 Eckernförder Bucht mit Flachgründen zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt. In einem Gebiet des Netzes Natura 2000 besteht in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG).

Einzelne Flächen und Habitate sind darüber hinaus insbesondere geschützt:

- Durch § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 LNatSchG – gesetzlich geschützte Biotope
Im Geltungsbereich dieses Planes betrifft dies Fels- und Steilküsten, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, sublitorale Sandbänke und Riffe
- Durch § 33 Bundesnaturschutzgesetz – streng geschützte Arten
Im Gebiet sind Vorkommen des Schweinwales bekannt.

Zwischen dem Landesfischereiverband, dem Fischereischutzverband, dem Ostsee Info-Center Eckernförde sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein wurde im Dez. 2013 mit Ergänzung/Erweiterung vom Nov. 2015 eine Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten abgeschlossen. Der

hier angesprochene Planungsbereich wurde in diese Vereinbarung eingeschlossen.

Die Vertragspartner stimmen u.a. darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere Existenzgrundlage für die Zukunft erhalten und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgen soll.

Der Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten vor dem Tod durch Ertrinken soll bei der Ausübung der Fischerei verbessert werden.

Dazu wurde vereinbart, dass zum Schutz der tauchenden Meeresenten in den Wintermonaten mit erhöhter Rastvogelkonzentration die Stellnetzfisherei die Gebiete, in denen tauchende Meeresenten aktiv nach Nahrung suchen, im Zeitraum vom 16. November bis 01. März meidet. Das lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meeresenten wird vom OIC in dem in der Abb. 3 gekennzeichneten Bereich festgestellt und ggf. die Warnung lokal und zeitlich befristet ausgesprochen.



Abb. 3. Überwachungsfläche Meeresenten gemäß freiwilliger Vereinbarung 2015 zwischen MELUR und Fischereiverbänden. Veröffentlicht im Fischerleben 2015¹¹

Zum Schutze der Schweinswale reduziert die Stellnetzfisherei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen. Fahrzeuge größer 8 Meter Länge über Alles (LüA) begrenzen auf 4 km Netzlänge, Fahrzeuge unter 8 Metern LüA begrenzen auf 3 km Netzlänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LüA auf 1,5 km Netzlänge.

Zum Ende der Laufzeit dieser freiwilligen Vereinbarung wird durch die Vertragspartner ein gemeinsamer Bericht vorgelegt, der insbesondere die ergebnisse der vereinbarten Maßnahmen bewertet. Erkenntnisse zur Wirkung dieser Vereinbarung im Hinblick auf den Bestand der Meeresenten und der Schweinswale liegen insoweit noch nicht vor.

Zwischen dem Deutschen Segler-Verband (DSV) und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) wurde am 15.09.2016 die Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von rastenden Meeressvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im Schleswig-Holsteinischen Küs-

tenmeer der Ostsee unterschrieben (Siehe Anlage 9.10) . Weiteren Verbänden steht der Beitritt offen.

In den Europäischen Vogelschutzgebieten wird damit die Beachtung der zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (Siehe rechtliche Grundlagen) festgeschrieben.

Zudem werden die Segelsportler im Zeitraum vom 16. November bis 01. März grundsätzlich die OIC-Gebiete (s. Abb. 3) meiden, wenn das Ostseeinformationszentrum Eckernförde (OIC) ein lokal gehäuftes Auftreten von aktiv nach Nahrung suchenden oder rastenden Meeresvögeln in diesen Gebieten festgestellt und eine entsprechende Warnung herausgegeben hat.

2.5.2. Bestehende Planungen

Teilmanagementplan für die Landteile Teile des FFH Gebietes 1526-391 Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe.

3. Schutz/Erhaltungsgegenstand

Grundlage der Managementplanung sind die in den Standard-Datenbögen genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten. Aufgrund der Bestimmungen der EG-MSRL in Bezug auf die Berücksichtigung der regionalen Meeresschutzübereinkommen und die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie sind für die Ostsee die habitatbildenden Arten gemäß HELCOM Ostseeaktionsplan (Baltic Sea Action Plan/BSAP) in die Managementplanung einzubeziehen. Dies sind für das MPA Eckernförder Bucht und damit diesen Teilmanagementplan die habitatbildenden Arten Seegras, Blasentang und Miesmuschel. Seegras und Miesmuschel sind ebenfalls Bestandteil/charakteristische Arten des FFH-LRT 1160.

Tabelle 3: Vorkommen habitatbildender Arten

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Zustand	Bemerkung
Fucus vesiculosus (Blasentang)	Unbefriedigend	WRRL-Bewertung
Zostera marina (Seegras)	Mäßig	WRRL-Bewertung

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Darstellung der nur für den Geltungsbereich dieses Teilmanagementplanes relevanten Lebensraumtypen

Tabelle 4: Auszug aus Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe						
Code	Name	Fläche (ha)	Daten-Qual.	Rep.	Erh.-Zust.	Jahr
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	1.489,10	Mäßig	A	A	2012
1160	Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	2.368,30	Mäßig	B	B	2012
1170	Riffe	1.823,10	Mäßig	A	B	2012

Repräsentativität A = hervorragende Repräsentativität ; B = gute Repräsentativität
Erhaltungsgrad: A = hervorragender Erhaltungsgrad ; B = guter Erhaltungsgrad

Für die deutsche **Ostsee insgesamt** weist der aktuelle Bundesbericht zu Art. 17 der FFH-RL dagegen für keinen der hier vorkommenden Meereslebensraumtypen der kontinentalen biogeographischen Region einen günstigen Erhaltungszustand aus. Dies entspricht auch der Anfangsbewertung nach MSRL, die feststellt, dass in der deutschen Ostsee der Erhaltungszustand von flachen großen Meeresarmen und -buchten nach FFH-RL als 'unzureichend', von Ästuarien und Lagunen als 'schlecht' bewertet wird. Für Sandbänke und Riffe fehlten zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bewertung die notwendigen flächendeckenden Daten, für beide wurde aufgrund vorläufiger Daten ein „unzureichender“ Zustand angenommen. Grundsätzlich ergeben sich hieraus für den Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen, die Erhaltungszustände bzw. die Erkenntnisse zum Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen in der kontinentalen biogeographischen Region zu verbessern.

Um die Daten zu sublitoralen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu verbessern, hat das Institut für Geowissenschaften (IfG) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Auftrage des Landes Schleswig-Holstein auf der Grundlage vorliegender Daten, insbesondere der Geologie zunächst Verdachtsflächen ermittelt, die aufgrund der Zusammensetzung der vorkommenden Substrate und Lebensgemeinschaften die Voraussetzungen zur Einstufung als FFH-LRT Riff und Sandbank erfüllen könnten. Das LLUR hat auf der Grundlage der bisher vorliegenden Daten und Informationen entsprechende Vorkommen lokalisiert und bestimmt.

Der LRT 1160 Große flache Meeresarme und -buchten ist in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz im Bereich des Schutzgebietes abschließend festgelegt und meeresseitig durch die Verbindungslinie von Landmarken definiert. In die FFH-Kulisse sind einbezogen rd. 2.368 ha des LRT 1160, rd. 1.823 ha des LRT 1170 sowie rd. 1.489 ha des LRT 1110. Die Darstellung der bekannten Vorkommen von LRT 1110 und 1170 schließt das Vorkommen weiterer Bestände im Gebiet nicht aus, da derzeit keine flächdeckenden Kartierungen vorliegen.

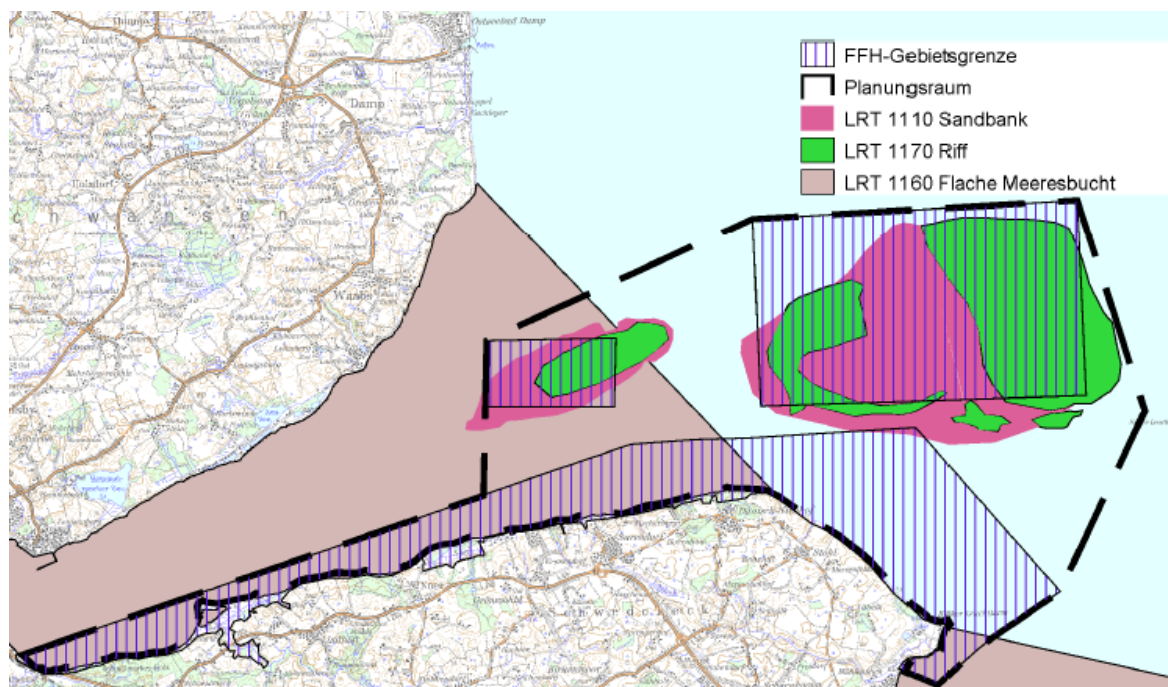


Abb.4: Darstellung der Verdachtsflächen der FFH-Lebensraumtypen 1170 und 1110 (angelehnt an CAU-Kiel 2009) sowie des Vorkommens des LRT 1160 im FFH-Gebiet Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe (Quelle: LLUR-Datenbank)

3.2.. Arten nach Anhängen der FFH-Richtlinie

Tabelle 5: Auszug aus Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe (Dargestellt sind in **Fettdruck** die für den Geltungsbereich dieses Managementplanes relevanten Arten)

Taxon	Code	Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Jahr
MAM	PHOCPHOC	Phocoena phocoena (Schweinswal)	r	p	B	2004

r = selten, p = vorhanden ; v = sehr selten B = guter Erhaltungsgrad

Für die deutsche Ostsee insgesamt kommt die Anfangsbewertung nach MSRL zu dem Schluss, dass u. a. der Schweinswal nicht in einem guten Umweltzustand ist und verweist dabei auf den schlechten Zustand des Schweinswals nach aktueller HELCOM Bewertung und den ungünstigen-schlechten Zustand gemäß Bewertung nach FFH-RL. Zudem wird der Schweinswal in der aktuellen nationalen¹² Roten Liste als gefährdet eingestuft.

Aktuelle Sichtungen von u.a. Schweinswalen in der Ostsee können auch unter folgendem Link des Meeresmuseums Stralsund eingesehen werden.

<https://www.deutsches-meeresmuseum.de/wissenschaft/infothek/sichtungskarte/>

3.3. Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

Im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebietes Eckernförder Bucht mit Flachgründen sind folgende Angaben zu den Vorkommen von Meeresenten und Haubentauchern enthalten.

Brutbestände werden von dem hier vorliegenden Managementplan nicht angesprochen und insoweit ausschließlich im Rahmen der landseitigen FFH-Managementplanung inhaltlich berücksichtigt und bewertet. Das Vogelschutzgebiet berücksichtigt nur die Rast- und Mauservorkommen der Meeresvögel auf der Ostsee.

Tabelle 6: Auszug aus Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet Eckernförder Bucht mit Flachgründen

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:				
Code	Name	Status	Pop.-Größe	Jahr
AYTHFULI	Aythya fuligula (Reiherente)	w	11000	2004
BUCECLAN	Bucephala clangula (Schellente)	w	4600	2004
CLANHYEM	Clangula hyemalis (Eisente)	w	4000	2006
MELANIGR	Melanitta nigra (Trauerente)	w	8000	2006
PODICRIS	Podiceps cristatus (Haubentaucher)	w	5000	2004
SOMAMOLI	Somateria mollissima (Eiderente)	w	18600	2004

W = Überwinterung

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt. Für 2016 ist

¹² Die HELCOM

in der Ostsee als "critically endangered" und speziell die Subpopulation der westlichen Ostsee als "vulnerable" ein.

extinct (2013) stuft den Schweinswal

eine Aktualisierung in Vorbereitung, bei der insbesondere der LRT 1160 neu aufgenommen wird.

Laut MSRL Anfangsbewertung existiert derzeit kein einheitliches Verfahren zur Bewertung des Zustands der Seevögel. Seevögel werden allerdings im Küstenbereich seit langem intensiv erfasst. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigen für eine Reihe von ökologisch sensiblen Arten keinen guten Zustand auf. Insgesamt sind die Seevögel der deutschen Ostsee laut Anfangsbewertung nicht in einem guten Umweltzustand.

3.4. Weitere Arten und Biotope

3.4.1. Habitatbildende Arten

Im Gebiet sind Vorkommen der nach HELCOM als habitatbildend benannten Arten festgestellt.

Das Große Seegras (*Zostera marina*) bildet als fast lückenloses Band im Flachwasser bis ca. 5 m oft dichte Seegraswiesen aus. Sind Steine vorhanden, so sind sie im Flachwasser oft vom Lebensraum-bildenden mehrjährigen Blasentang (*Fucus vesiculosus*) in häufig dichten Beständen besiedelt, in größeren Wassertiefen von artenreichen Beständen eines mehrjährigen Rotalgenphytals. Allerdings ist durch die insbesondere in Schleswig-Holstein bis in die 70er Jahre hinein intensiv betriebene Steinfischerei ein wesentlicher Lebens- und Siedlungsraum für hartschalenbewohnende Organismen, wie Makroalgen, Miesmuscheln und assoziierte Lebensgemeinschaften, verloren gegangen. Ausgedehnte Vorkommen von Miesmuscheln insbesondere im Westen und Südosten der Innenförde bieten einer reichen Begleitfauna Lebensraum. Hierbei anzusprechen ist auch das als gefährdet einzustufende HELCOM-Biotop "Kiesgründe mit *Ophelia* Arten" im Bereich des Stoller-Grundes.

Darüber hinaus wird in der MSRL-Anfangsbewertung festgestellt, dass die Eutrophierung zur Verschiebung von mehrjährigen Makrophyten-Arten zu opportunistischen saisonalen Arten geführt hat. Infolge des Lichtmangels sind die Vertiefungstiefen von Seegras und Blasentang stark zurückgegangen. Auch gemäß der in die Bewertung nach MSRL einbezogenen WRRL-Bewertung wird der ökologische Zustand der Makrophyten der Küstengewässer überwiegend als 'mäßig' bis 'unbefriedigend' eingestuft. Die Ostseebereiche vor der deutschen Küste werden nach HELCOM als 'mäßig' bis 'schlecht' bewertet. Nach diesen marinen Bewertungen befinden sich die Makrophyten der deutschen Ostsee nicht in einem guten Umweltzustand.

Der Zustand des Makrozoobenthos der deutschen Ostsee, insbesondere der Küstengewässer, wird nach der MSRL (2012) ebenfalls insgesamt als nicht gut eingestuft (nach HELCOM: 'mittel' bis 'sehr gut'). Für die Berichterstattung 2016 im Rahmen der EG-WRRL wurde der ökologische Zustand des Makrozoobenthos in den drei betroffenen Wasserkörpern „Eckernförder Bucht Rand“, „Bülk“ und „Eckernförder Bucht Tiefe“ mit „mäßig“ und letzterer mit „unbefriedigend“ bewertet.

3.4.2. Gesetzlicher Biotopschutz

Die FFH-Lebensraumtypen Riff und Sandbank unterliegen auch dem gesetzlichen Biotopschutz, wobei die Definitionen der gesetzlich geschützten Biotope und der FFH-LRT teilweise abweichend gefasst sind. Entsprechend sind die FFH-LRT Riff und Sandbank in der Abb. 5 als Mindestkulisse der Vorkommen zu verstehen, da die dort dargestellten Flächen im Wesentlichen auf geomorphologischen Daten

beruhen. Die gemäß Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 ebenfalls dem Riff zuzuordnenden biogenen Hartsubstrate sind bislang nicht einbezogen. Danach sind Riffe vom Meeresboden erkennbar topographisch aufragende Hartsubstrate natürlichen Ursprungs unterhalb der mittleren Tidehochwasserlinie einschließlich geschlossener Gesteinsblockfelder und biogener Hartsubstrate mit einer Mindestgröße von 1.000 qm. D.h. auch Muschelbänke zählen zu den Riffen, wenn sie diese Kriterien erfüllen.

Die Definition der Biotopverordnung zu dem gesetzlich geschützten Biotop „Steilküsten“ schließt die den Steilküsten vorgelagerten und den Küstenstreifen prägenden, natürlich festliegenden Gesteinsblockfelder bis zu einer Tiefe von 5 m unter Null als gesetzlich geschützte Biotopfläche ein. Diese Flächen sind in der Eckernförder Bucht bislang nicht erfasst und insoweit in der Abb. 5 ebenfalls nicht dargestellt, so dass hier bei evtl. Maßnahmen eine gesonderte Erfassung vorgeschaltet werden muss.

Dargestellt sind hingegen die kartierten Seegraswiesen sowie sonstige marine Makrophytenbestände, die dem gesetzlich geschützten Biotop „Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände“ zugeordnet sind.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können.

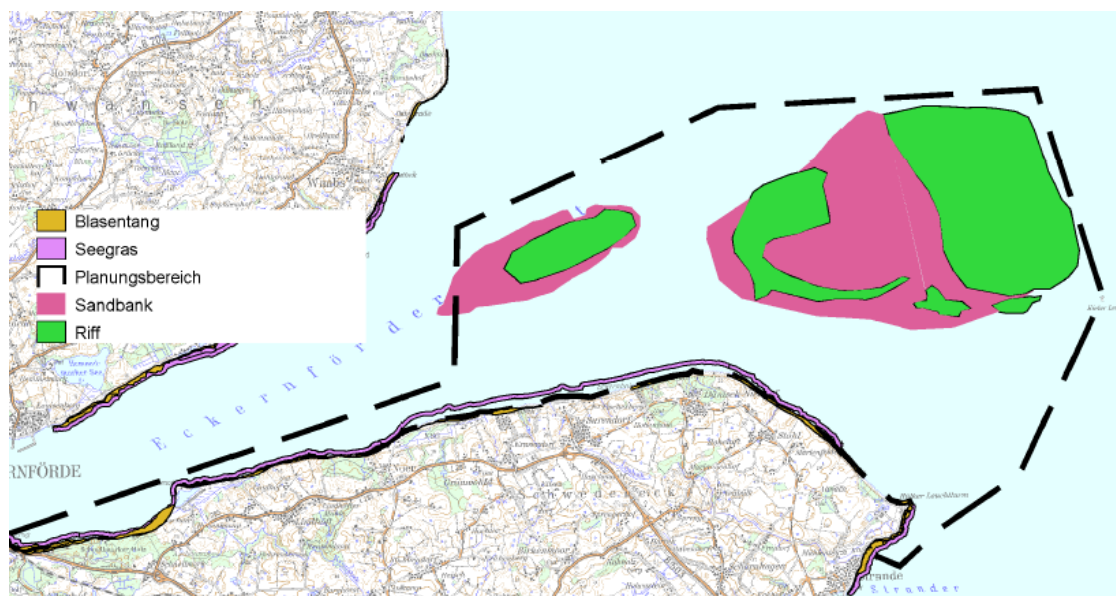


Abb. 5: Verdachtsflächen der gesetzlich geschützten Biotope Sandbank, Riff und Seegraswiesen und sonstige Makrophytenbestände (Quelle: LLUR-Datenbank)

4. Umwelt-/Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

4.1.1.-Natura-2000

Die Ableitung gebietspezifischer Erhaltungsziele sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt aus den Angaben der Standarddatenbögen. Diese Erhaltungsziele sind für das jeweils vollständige FFH- und Vogelschutzgebiet im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht und Bestandteil dieses Planes (Anlagen 9.4 und 9.5).

Für den Geltungsbereich dieser Pläne steht im Vordergrund die Erhaltung eines

eindrucksvollen, weitgehend natürlichen und dynamischen Biotopkomplexes aus Sandbänken u. Riffen mit außerordentlich hoher Bedeutung der Küstengewässer im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiete für Meerestenten, hier insbesondere Eiderenten, sowie Reiher- und Schellenten und Haubentaucher. Weiterhin die Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.

Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität und -klarheit ist gebietsübergreifend notwendig.

Für den Geltungsbereich des Vogelschutzgebietes haben sich mit der Aktualisierung des Standarddatenbogens im Jahr 2009 Ergänzungen am Artenbestand ergeben (Eisente, Trauerente), die noch nicht in die Erhaltungsziele übertragen wurde. Die Ansprüche dieser Arten werden durch die bestehenden Zielsetzungen der Erhaltungsziele für die Küstenvögel mit abgedeckt. Insofern sind für den Geltungsbereich dieses Planes die Ausführungen zu den übergreifenden Zielen (Anlage 9.5) und für die Einzelziele die Zielsetzungen für die Küstenvögel von Bedeutung.

Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zu bewahren und wiederherzustellen. Bei der Festlegung von Maßnahmen unter der Textziffer 6 wird im Sinne des Art. 2 Abs.3 der FFH-RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbot nach §33 BNatSchG bleibt davon unberührt.

4.1.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Im Rahmen der Umsetzung der MSRL wurden für die deutschen Meeres- und Küstengewässer, einschließlich der deutschen Ostseeschutzgebiete, strategische und operative Umweltziele erarbeitet. In dem diesbezüglichen deutschen Bericht zur Festlegung von Umweltzielen wird darauf hingewiesen, dass sich in der deutschen Ostsee die Entwicklung eines kohärenten und gut verwalteten Meereschutzgebietsnetzwerkes seit Abschluss der Meldung des Natura 2000 Netzwerkes in einem kontinuierlichen Aufbauprozess befindet, der sich nach den Zeitvorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie richtet und bis spätestens 2020 abgeschlossen werden soll. Danach können die operativen Ziele für die lebenden Ressourcen durch gut gemanagte Schutzgebiete mit entsprechend regulierter oder eingeschränkter Nutzung erreicht werden, die den ausreichenden Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen ermöglichen.

Die in Bezug auf Arten, Lebensräume und Biotope der deutschen Ostsee relevanten Umweltziele sind für die deutsche Ostsee nach Artikel 10 MSRL erstmals im Jahr 2012 festgelegt¹³ worden (Siehe Anlage 9.6.). Die EG-MSRL fordert, bei der Richtlinienumsetzung regionale Grundlagen zu berücksichtigen bzw. darauf auf-

¹³ Eine Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Umweltziele, einschließlich weiterer Quantifizierungen, ist bis spätestens 2018 erforderlich.

zubauen. Ziel ist die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen Meeresregionen, hier der Ostsee. Die Einbeziehung von Vereinbarungen von HELCOM in den vorliegenden Teilmanagementplan bzw. Managementplan erfolgt daher in Umsetzung der diesbezüglichen MSRL-Anforderungen. Das schließt auch schutzgebietsrelevante HELCOM-Grundlagen ein.

In dem HELCOM Baltic Sea Action Plan (2007)¹⁴, der im Ostseeraum eine Grundlage zur regional kohärenten Umsetzung der MSRL darstellt, sind so genannte ökologische Ziele festgelegt, um den günstigen Erhaltungszustand/den guten Umweltzustand für die marine Biodiversität zu erreichen. Diese sind zwar nicht ausschließlich auf Schutzgebiete ausgerichtet, aber auch für diese relevant. Es handelt sich um die folgenden drei ökologischen Ziele:

- natural marine and coastal landscapes (natürliche marine und Küstenlandschaften),
- thriving and balanced communities of plants and animals (gedeihe und im Gleichgewicht befindliche Gemeinschaften von Flora und Fauna),
- viable populations of species (lebensfähige Populationen von Arten).

Zur Erreichung dieser Ziele benennt der BSAP notwendige Managementmaßnahmen und ordnet den ökologischen Zielen konkretere Umweltziele zu. Letztere beziehen sich u. a. auf die habitatbildenden Arten des vorliegenden Teilmanagementplans bzw. Managementplan. So sollen z. B. die räumliche Verbreitung, Abundanz und Qualität dieser Arten bis zum Jahr 2021 nahezu natürlichen Bedingungen entsprechen.

5. Analyse und Bewertung für die Ostseeflächen des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „DE- 1526-391 Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“ sowie für die das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1525-491 Eckernförder Bucht mit Flachgründen

5.1. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten

Die Bewertung der einzelnen im Geltungsbereich dieses Planes nach Angaben des Standarddatenbogens/der Erhaltungsziele vorkommenden Lebensraumtypen, FFH- und Vogelarten sowie habitatbildenden Arten nach HELCOM werden in der Anlage 9.3. dokumentiert. Die im Standard-Datenbogen aufgelisteten Einflüsse und Nutzungen werden hierin nach „**Bestehender Umsetzung der Erhaltungsziele**“ sowie „**Management/Maßnahmen**“ in folgende 4 Bewertungsstufen eingeteilt.

Tabelle 8: Verwendete vier Bewertungsstufen:

Tabellenkürzel	kurz	Lang
X	Beeinträchtigend	Beeinträchtigungen, da Nutzungen vorhanden und auch durch bestehende Regelungen erheblicher Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können; Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen des § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG

¹⁴ http://helcom.fi/Documents/Baltic%20sea%20action%20plan/BSAP_Final.pdf

(X)	Potentiell beeinträchtigt	Beeinträchtigt, da Nutzungen vorhanden, aber bestehende Regelungen <ul style="list-style-type: none"> - diese Nutzungen in ihren Auswirkungen minimieren, - ausreichen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder - Nutzungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses zulassen
–	Neutral	Nutzungen vorhanden, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar
O	Derzeit nicht relevant	Nicht beeinträchtigt, da derzeit keine Nutzung vorhanden.

Im Ergebnis sind zwar aktuell keine erheblichen Beeinträchtigungen aller Arten und Lebensraumtypen durch die bestehenden Nutzungen erkennbar. Allerdings haben einige Nutzungen beeinträchtigende oder zumindest potentiell beeinträchtigende Wirkungen auf einzelne Arten und/oder LRT in den beiden betrachteten Schutzgebieten (Anlage 9.3).

Die zusammenfassende Bewertung der Nutzungen im Hinblick auf die Auswirkungen für die Natura 2000-Gebiete der Eckernförder Bucht, die aus der Tabelle in Anlage 9.3 deutlich wird, entspricht in wesentlichen Teilen den Aussagen der aktuellen Anfangsbewertung nach MSRL für die deutschen Ostseegewässer insgesamt. Dort wird zusammenfassend der Schluss gezogen, dass

- der gute Erhaltungszustand nicht für alle Lebensraumtypen und –arten erreicht ist,
- insbesondere Makrozoobenthos, Makrophyten, Fische, Meeressäuger und Seevogelarten nicht in einem guten Zustand sind sowie
- die Belastung mit gefährlichen Substanzen und Nährstoffen sowie die biologischen Störungen nach wie vor zu hoch sind und diese Belastungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Ökosystem haben.

Im Ergebnis befindet sich das deutsche Ostseegebiet nicht in einem guten Umweltzustand (s.a. Kap. 2.2. und 3). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt HELCOM in seiner letzten holistischen Gesamtbewertung (2010) und der thematischen Bewertung der Biodiversität (2009), die auch als eine Grundlage für die Anfangsbewertung verwendet wurden.

In dem von HELCOM im Jahr 2010 gesondert vorgelegten Schutzgebietsbericht¹⁵ wurden der Status und die ökologische Kohärenz des Ostseeschutzgebietsnetzes beschrieben und bewertet. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist danach das Fehlen effektiver Managementpläne für viele Schutzgebiete, zumal neben der ökologischen Kohärenz die Gewährleistung ausreichender Schutzgebietsmaßnahmen sowie ein diesbezügliches sachgerechtes Management für die Qualität eines Schutzgebietsnetzwerks eine entscheidende Rolle spielen. Dies gilt auch für die schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebiete.

Es bestehen bereits verschiedene Nutzungsbeschränkungen bzw. Managementmaßnahmen aufgrund bestehender Gesetze und Verordnungen, die bei konsequenter und vollständiger Umsetzung geeignet sind, vorhandene oder potentielle

¹⁵ Auf den in 2016 neu vorgelegten Bericht (s. BSEP No. 148) wird an dieser Stelle hingewiesen

Beeinträchtigungen zu verringern bzw. zu minimieren. Konkret anzusprechen sind hier Maßnahmenpläne nach EG-WRRL zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands der Küstengewässer, die FFH-Verträglichkeitsprüfung, bestehende Verbote in den Naturschutzgebieten sowie aufgrund der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Seefischereigesetzes, der Seefischereiverordnung, des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und der Aalverordnung bestehende Genehmigungsvorbehalte bzw. Verbote und Regelungen.

Handlungsbedarf besteht u. a. bei der Verbesserung der Datenlage (z. B. Auswirkungen der Fischerei auf Nicht-Zielarten/Beifang). Zum anderen erfordert der derzeit nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie der MSRL, verfehlte Zielzustand der Küstengewässer der Ostsee weitere und auf die o. g. Umweltziele ausgerichtete Maßnahmen. Die gemäß MSRL vorgelegten Maßnahmenprogramme für die deutsche Nord- und Ostsee wurden bis Ende 2015 fertiggestellt, im März 2016 an die EU berichtet und müssen bis Ende 2016 implementiert sein. Zu weiteren Details in Bezug auf schutzgebietsrelevante Maßnahmen wird auf diese Programme verwiesen.

Eine schutzgebietsrelevante Grundvoraussetzung ist die konsequente Handhabung der FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere auch unter Beachtung der Summationswirkung von Plänen und Projekten sowie die konsequente Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen und deren Überwachung.

Schweinswale sind nach deutschem Recht streng geschützt und werden auch europarechtlich durch die FFH-Richtlinie geschützt. Dies gilt gleichermaßen auch für die europäischen Vogelarten. Der Beifang in Stellnetzen stellt in schleswig-holsteinischen Küstengewässern eine der anthropogen bedingten Haupttodesursachen für Schweinswale und tauchende Seevögel dar.

Durch die fischereiliche Nutzung darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der schleswig-holsteinischen Ostsee nicht verschlechtern (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Es ist daher zu begrüßen, dass die Fischerei eine freiwillige Vereinbarung (Siehe Textziffer 2.5) mit der Landesregierung zur Verbesserung des Schutzes von Schweinswalen und Seevögeln unterschrieben hat.

Ergebnisse aus der Umsetzung der Freiwilligen Vereinbarung für die Schutzgebiete der schleswig-holsteinischen Ostsee liegen noch nicht vor. Maßnahmen sind in Abhängigkeit der geplanten Evaluierung der Wirksamkeit der Freiwilligen Vereinbarung zu prüfen und der vorliegende Plan ggf. entsprechend anzupassen.

Vergleichbares gilt für Schutzmaßnahmen zu den weiteren genannten Arten, deren Beeinträchtigung der jeweiligen Gesamtpopulation sich derzeit innerhalb des hier angesprochenen Planungsraumes keiner konkreten Nutzung ursächlich zuordnen lässt.

5.2. Bewertungsdefizite

Das Kitesurfen kann zu Störungen der rastenden Meeresenten führen, deren Unerheblichkeit bislang nur im Rahmen der Regelungen der Freiwilligen Vereinbarung mit dem Deutschen Seglerverband bewertet ist.

Die unter der Textziffer 2.2.4. im Übrigen beschriebene Sport- und Freizeitnutzung lässt in der grob dargestellten Art und im unbestimmt beschrieben Umfang insbesondere für die in dem Erhaltungsziel genannten Mauser- und Rastzeit der Vögel i.d.R. keine Bewertung hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu.

Unabhängig von dieser Einstufung gelten die Vorschriften des Naturschutzrechts, u.a. des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes, des Wasserrechts sowie des Fischereirechts.

Bewertung der Erhaltungszustände nach objektiven Kriterien stehen für die gebietsbezogenen Vorkommen von Meeres-LRT noch aus und sind zeitnah zu entwickeln. Entsprechendes gilt für die Erfassung der gesetzlich geschützten Biotopflächen sowie die HELCOM-Biotope.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.1. bis 6.6. werden durch die tabellarische Übersicht in der Anlage 9.3 ergänzt.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Neben den Maßnahmen gemäß EG-WRRL, u. a. zur Reduzierung der stofflichen Belastungen der Küstengewässer und den unmittelbar gültigen Regelungen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), u.a. zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände¹⁶, tragen zur Sicherung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes in dem Natura 2000-Gebiet bislang folgende Maßnahmen bzw. Regelungen bei:

- Freiwillige Vereinbarung mit den Sportverbänden,
- Freiwillige Vereinbarung mit dem Deutschen Seglerverband vom Sept. 2016
- Freiwillige Vereinbarung mit den Fischereiverbänden und OIC,
- Verzicht der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen auf der Ostsee,
- Umsetzung des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und Aalverordnung mit einschränkenden Regelungen für die Fischerei über das unmittelbar geltende EU-Recht sowie Bundesrecht hinaus insbesondere
 - Verbot der Schleppnetzfisherei für Fahrzeuge mit einer Maschinenleistung über 221 kW
 - Verbot der Fischerei mit Schleppnetzen und Snurrewaden innerhalb der 3-Seemeilen-Zone (5,556 km). Ausnahme in Teilbereichen mit mehr als 20m Wassertiefe
 - Verbot der Stellnetzfisherei von der Uferlinie bis zu 200 m seewärts
 - Verbot des Einsatzes von Geräten der Erwerbsfischerei für Nichterwerbsfischer; Ausnahmen durch die obere Fischereibehörde in der Ostsee lediglich in stark begrenztem Umfang für Reusen
 - Fischereischeinprüfungspflicht für Angler (Ausnahme: zeitlich eng befristeter Urlauberschein)

¹⁶ So werden im Rahmen der GFP u.a. technische Maßnahmen und Fangquoten so festgelegt, dass Fischbestände nach dem Ziel des MSY-Ansatzes (maximal nachhaltigen Dauertrags) unter Beachtung des Ökosystemansatzes bewirtschaftet werden. Das Ziel soll spätestens 2020 erreicht sein. Zunehmend fließen auch Fänge der Freizeitfischerei in die Bestandsabschätzungen durch ICES (*Internationaler Rat für Meeresforschung*) ein und neuerdings werden im Rahmen der GFP auch Fangquoten für die Freizeitfischerei in Form von Tagesfangbeschränkungen festgelegt (aktuelle Beispiele sind Dorsch in der Ostsee und Wolfsbarsch). Verstöße werden im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet.

Werden Fischbestände nach den Vorgaben des ICES bewirtschaftet kann auch die Nahrungsgrundlage von Schweinswalen oder anderen fischfressenden Tieren als gesichert angesehen werden. Verstöße werden im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet.

- Verbot der Vermarktung von Entenbeifängen
- Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen
- Klärwerksbau an Zuflüssen
- Auflagen für die Entsorgung von Fäkalien von Schiffen.
- Keine Ausweisung von Baggergutschüttstellen, Verklappungen von Sediment nur nach Einzelfallprüfung
- Zulassungsaufgaben nach Wasser- und Naturschutzrecht

6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß FFH- und VL-RL dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs.1 BNatSchG, ggf. i.V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Maßnahmen werden im Sinne der Vorsorge aufgenommen, unabhängig davon, ob die Anforderungen bereits insgesamt oder partiell durch die Einhaltung bestehender rechtlicher Regelungen erfüllt werden (siehe auch Anlage 9.3).

Die nach MSRL durchzuführenden und im Rahmen von Maßnahmenprogrammen dokumentierten Maßnahmen dienen neben der Einhaltung des auch im Wasserrecht verankerten Verschlechterungsverbot (§ 45a WHG) dazu, den von der Richtlinie geforderten guten Umweltzustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten. Die Maßnahmen sollten sich dabei an den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip ausrichten. Die im Zuge der Umsetzung der MSRL notwendigen Maßnahmen werden in 2015 im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms festgelegt und sind als Ergänzung zu dem vorliegenden Teilmanagementplan anzusehen.

Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, die auf die Erreichung einschlägiger umweltrechtlicher Anforderungen und in diesem Zusammenhang auf Belastungsursachen ausgerichtet sind, wie z. B.

- Nährstoffeinträge
Von hoher Bedeutung ist insbesondere die Vermeidung diffuser Nährstoffeinträge. Hier sind i. W. Nährstoffeinträge über die Flüsse weiter zu reduzieren, wobei Reduzierungsvorgaben vordringlich in den Bewirtschaftungsplänen der WRRL aufgestellt werden. Ein Schwerpunkt ist daher die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Zuflüssen zur Ostsee. Diese Einträge sind nach wie vor zu hoch und tragen auch in den schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebieten weiterhin zur Eutrophierung mit entsprechenden ökologischen Auswirkungen bei. Daher sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Stoffrückhalts im Einzugsgebiet erforderlich (z.B. Dränenteiche und Wiederherstellung von Feuchtgebieten)
- Fischerei
Einhaltung bestehender rechtlicher Vorgaben sowie ergänzender Maßnahmen und Vereinbarungen durch entsprechende Kontrollen der zuständigen Behörden oder der dazu Beauftragten:

Der Einsatz von Fischereigeräten erfolgt in einer Art und einem Umfang, in der die erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen durch mechanische Beanspruchung ausgeschlossen werden kann. Das MELUR wird im Rahmen der im EMFF zur Verfügung stehenden Haus-

haltsmittel kurzfristig die Auswirkung der gegenwärtig ausgeübten Schleppnetzfischerei insbesondere auf Riffe in der Schleswig-Holsteinischen Ostsee überprüfen und ggf. die notwendigen fischereilichen Maßnahmen einleiten.

Keine Intensivierung des Einsatzes von Fanggeräten und Fangmethoden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schweinswalen und Meeressäugern führen können,

- „Sport- und Freizeitnutzungen

Die zum Teil rasante Entwicklung neuer Sportarten oder Weiterentwicklung bestehender Sportarten (z.B. verstärkte Unabhängigkeit vom Wetter durch bessere Ausrüstung; dadurch Ausübung bis in den Winter) muss beobachtet werden. Unter anderem muss den aktuell ab Mitte Oktober eintreffenden Beständen von Tafel-, Reiher- und Schellenten der ungestörte Zugang zu Nahrung (z.B. Muschelbänke auf Flachgründen) und Ruheplätzen gewährleistet werden.

Das Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes fordert deshalb störungsarme Flachwasserbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiete für diese Arten.

Bei der Einhaltung der „Zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (in der Version der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Stand Oktober 2004)) sowie der Meidung des OIC-Gebietes (Abb. 5) im Zeitraum vom 16.11. bis 01.03. bei lokal gehäuftem Auftreten von aktiv nach Nahrung suchenden oder rastenden Meeressäugern kommt es im Regelfall zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Art und Umfang der Ausübung des verbandlich organisierten Tauchsports und der verbandlichen Angelfischerei, wie diese zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Managementplans durch das MELUR beschrieben werden, führen in der Regel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses Natura 2000-Gebietes. Dementsprechend besteht derzeit kein weiterer Regelungsbedarf. Art und Umfang der Sportausübung und der Angelfischerei sind somit vorerst in ihrem Bestand als geschützt anzusehen.

Weitergehende oder zusätzliche Managementmaßnahmen, insbesondere bezüglich der gebietsübergreifend agierenden Arten oder Artengruppen, können sich aus der Betrachtung des Gesamtlebensraumes an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste ergeben. Entsprechendes gilt auch bei Vorliegen neuer, verbesserter oder geänderter Daten- und Rechtsgrundlagen. Über deren gebietsbezogene Notwendigkeit wird in Abhängigkeit von der geplanten Evaluierung der Wirksamkeit der unter 2.5.1 genannten Freiwilligen Vereinbarung und der Wirkung der anthropogenen Hauptbelastungen wie Meeresverschmutzung, Fischerei, Lärm, Sport und Schifffahrt auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete entschieden.

- Schließen von Erkenntnislücken
Die Erhaltungszustände von FFH-LRT und Arten sind weiter zu erfassen und zu bewerten

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und eine Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten dienen. Eine rechtliche Verpflichtung nach der FFH-Richtlinie zur Umsetzung dieser Maßnahmenvorschläge besteht nicht.

Darüber hinaus besteht eine Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im Hinblick auf das wegen der bestehenden Zielverfehlungen nach MSRL erforderliche Verbesserungsgebot des Umweltzustands der deutschen Meeresgewässer gemäß § 45a WHG (s. a. Kap. 5.1) festzulegen. Das abgeschlossene MSRL-Maßnahmenprogramm kann unter S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht> eingesehen werden.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten und Kenntnisse sollten insbesondere folgende konkrete Entwicklungs-/Schutzmaßnahmen umgesetzt werden:

- Wiederherstellung der durch die Steinfischerei reduzierten Riffstrukturen z.B. durch Einbau von von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Steinen in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserstraßen – und Schifffahrtsamt..
- Förderung der Entwicklung, der Erprobung und des Einsatzes von praxistauglichen Fischereigeräten, die den Beifang von Meeresenten und Schweinswalen auch aus Gründen des Artenschutzes weiter minimieren.
- Minimierung des durch anthropogene Maßnahmen bedingten Lärm-/Energieeintrages in die Ostsee

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), und damit auch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf hingewiesen.

6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit

Verbesserte Informationsangebote zur Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Meeresbiotope und Arten.

6.4.2. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume

Aufbauend auf bestehenden Ansätzen ist anzustreben, dass außerhalb der Schutzgebietskulisse der Beifang von Schweinswalen und Meeresenten

- durch angepasste Fangmethoden
- den Einsatz von Pingern
- die Initiierung und Intensivierung der Erforschung und des Einsatzes alternativer ökosystemverträglicher Fanggeräte weiter reduziert bzw. minimiert wird.

Der Einsatz von Pingern innerhalb der Schutzgebiete wird dabei nicht als zielführend angesehen, da er zur Vergrämung der Art aus dem für ihren Schutz vorgesehenen Gebiet führen kann.

6.4.3. Umgang mit Munitionsaltlasten

Beachtung des Maßnahmenkennblattes UZ2-04 des Maßnahmenprogramms der MSRL „Umgang mit Munitionsaltlasten im Meer“

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Für das Gebiet sind keine Schutzgebietsausweisungen vorgesehen.

Jedoch sollten

- durch Gespräche mit dem Ziel einer Freiwilligen Vereinbarung mit der Bundeswehr die Auswirkungen des Übungsbetriebes der Marineeinheiten in der Luft, auf dem Wasser, im Meer und am Meeresgrund auf die Meeresumwelt möglichst minimiert werden, soweit der ihr zugewiesene hoheitliche Auftrag dies zulässt.
- in Abhängig von den Ergebnisse der der unter 6.2 erwähnten Untersuchung zu den Auswirkungen der Schleppnetzfisherei auf Riffe ggf. auch ein Verbot von aktiven grundberührenden Fanggeräten auf den kartierten Riffbereichen des FFH-Gebietes über den Bereich von 3 Seemeilen hinaus erwogen werden.

6.6. Verantwortlichkeiten

Im Hinblick auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL setzen nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG die unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Im Falle der „Meeresflächen der Ostsee“ wird die Umsetzung der **notwendigen** Erhaltungsmaßnahmen auf das LLUR als obere Naturschutzbehörde übertragen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der MSRL ist nach den Bestimmungen des § 105 Abs. 2 LWG die oberste Wasserbehörde zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von Meeresstrategien im Sinne der MSRL einschließlich der Maßnahmenprogramme.

Die Umsetzung ggf. erforderlicher fischereilicher Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und liegt in der Zuständigkeit der Fischereibehörden des Bundes und des Landes.

Unterliegen unter Schutz gestellte Teile von Natur und Landschaft auch einem Schutz nach dem Denkmalschutz, dürfen auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden (§ 27 Abs. 3 LNatSchG).

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung „Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen“ obliegt dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

„Weitergehende Maßnahmen“ und „Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ können auf verschiedenen Finanzierungswegen, wie z.B. das „Ökokonto“, erfolgen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Da in den Ostseeschutzgebieten im Bereich der Bundeswasserstraße i.d.R. nur ein Flächeneigentümer vorhanden ist, ist eine der Aufstellung landseitiger Managementpläne vergleichbare Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich. In die Erstellung des Planes waren insbesondere die Landesfischereiverwaltung, die Fischereiverbände, die anerkannten Naturschutzverbände, die angrenzenden Kommunen und die UNB`en eingebunden sowie das BfN, die Wehrbereichsverwaltung sowie der LKN.

Zu dem Maßnahmenprogramm nach MSRL wurden gesondert die nach MSRL Art. 19 geforderten Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen.

Nach MSRL Art. 11 wurden Monitoringprogramme für die laufende Bewertung des Umweltzustands der Meeresgewässer erstellt. Sie beruhen auf einschlägigen Bewertungs- und Überwachungsbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, und sind mit diesen vereinbar. Wie alle Bestandteile der gemäß MSRL Art 5 geforderten Meeresstrategien müssen auch die Monitoringprogramme alle sechs Jahre überprüft werden.

Für die Umsetzung des Monitorings innerhalb der 12–Seemeilen-Zone sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Störwirkung schnell fahrender Wasserfahrzeuge auf die Erhaltungsziele sollte erfasst und bewertet werden.

8. Auszüge Literatur:

Adelung (2003): Wale in Nord- und Ostsee. Schr. Naturwiss. Ver. Schlesw.-Holst., Bd. 68, Kiel 2003.

Quelle: http://www.bfn.de/0302_ascobans.html

ASCOBANS (2012) : Is limiting gillnet drop a management perspective for the protection of cetaceans in SACs? 19th ASCOBANS Advisory Committee Meeting, Galway, Ireland, 20-22 March, AC19/Doc.4-18 (O).

Atzler, R., 1995. Der pleistozäne Untergrund der Kieler Bucht und angrenzender Gebiete nach reflexionsseismischen Messungen. - Berichte - Reports, Geol. Paläont. Inst. d. Univ- Kiel, 70, 116 S.

Bock, G. (2003) : Quantifizierung und Lokalisation der entnommenen Hartsubstrate vor der Ostseeküste Schleswig-Holsteins. Bericht für das Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein.

BREUER, G., (1989): Vegetationsstruktur, Biomasse und Produktivität der sublitoralen Rotalgengemeinschaften der Restsedimentgebiete in der Kieler Bucht. – Christian-Albrechts-Universität Kiel, Dissertation, 247 S.

BREUER, G. & SCHRAMM, W. (1988): Changes in macroalgal vegetation of Kiel Bight (Western Baltic Sea) during the past 20 years. - Kieler Meeresforschungen, Sonderheft 6: 241-255.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2004: Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region. – In: Amtsblatt der Europäischen Union, L382, 47, 28. Dezember 2004

Fürhaupter K, Wilken H, Grage A, Meyer T (2008) Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste – Schwerpunkt *Fucus* und *Zostera*. Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Pehlke C, Wilken H, Meyer T (2013) WRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2012) – Teil A: Innere Küstengewässer (ELBO), Teil B: Äußere Küstengewässer (BALCOSIS). Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Wilken H, Meyer T (2014) WRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2013) – Teil A: Innere Küstengewässer (ELBO), Teil B: Äußere Küstengewässer (BALCOSIS). Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Wilken H, Meyer T (2015) WRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2014) – Teil A: Innere Küstengewässer (PHYBIBCO), Teil B: Äußere Küstengewässer (BALCOSIS). Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Kannenbergs, E., 1950. Die Steilufer der Schleswig-Holsteinischen Ostseeküste. Inaugural-Diss., Christian-Albrechts-Univ. Kiel, 101 S.

KOM (2011): Mitteilung der Kommission vom 21.09.2011 an das Europäische Parlament und den Rat zur Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98

Landesregierung Schleswig-Holstein: 2014: Drucksache 16/2314 der 16. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Lipka, K., 1987. Quartärgeologische Kartierung der westlichen Geltinger Halbinsel und des nördlich vorgelagerten Kalkgrundes. – Diplomarbeit Univ. Kiel, Inst. f. Geowiss., 86 S. (unveröff.).

Niedermeyer, R.-O., Lampe, R., Janke, W., Schwarzer, K., Duphorn, K., Kliewe, H., Werner, F., 2011. Die deutsche Ostseeküste. Sammlung geologischer Führer, 105, 307 S.

Proelss, A. (2011): Protection of Cetaceans in European Waters—A Case Study on Bottom-Set Gillnet Fisheries within Marine Protected Areas. The International Journal of Marine and Coastal Law 26 (2011) 5–45

Schubert, P. (2010) Bedeutung von Seegrasswiesen in der Ostsee für das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) – Ergebnisse einer zweijährigen Kartierung der Seegrassbestände (*Zostera marina*) in der Kieler Bucht. Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Schubert P, Huber F, Howe C, Lehmann RM, Kunz U (2015) Kartierung und Bewertung des FFH- Lebensraumtyps „Riffe“ in der Ostsee. Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Schwarzer, K., Sterr, H., Hofstede, J., 2003. Auswirkungen von Wasserstandsänderungen an der Küste. - In: Hupfer, P., Harff, J., Sterr, H., Stigge, H.J.: Die Wasserstände an der Ostseeküste. Entwicklungen - Sturmfluten - Klimawandel. - Die Küste, 66, 217 - 297.

Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen aus dem Jahr 2012: Für einen wirksamen Meeresnaturschutz: Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ.

ZANDER, C. D. (1991): Die biologische Bedeutung der Lebensgemeinschaft „Miesmuschelgürtel“ in der Ostsee. - Seevögel 12, Sonderheft 1: 127-131.

Ziegler, B., Hayen, A., 2005. Rückgang der Steilufer an der schleswig-holsteinischen westlichen Ostseeküste. - Meyniana, 57, 61 - 92.

Anhang

Anlage 9.1.

Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 1526-391 Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe

Anlage 9.2.

Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet 1525-491 Eckernförder Bucht mit Flachgründen

Anlage 9.3.

Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen

Anlage 9.4.

Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Südküste der Eckernförder Bucht

Anlage 9.5.

Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet Eckernförder Bucht mit Flachgründen

Anlage 9.6.

Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“)

Anlage 9.7.

HELCOM Guidelines and Tools on Planning and management of Baltic Sea Protected Areas (2006)

Anlage 9.8.

Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten in der Fassung vom Nov. 2015

Anlage 9.9.

Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im schleswig-holsteinischen Küstenmeer der Ostsee in der Fassung vom September 2016